

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1852/96 des Rates vom 24. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3089/95 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1853/96 des Rates vom 24. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996)**..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1854/96 der Kommission vom 26. September 1996 zur Aufstellung einer Liste von Referenzmethoden für die Analyse und Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation** ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 1855/96 der Kommission vom 26. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 1856/96 der Kommission vom 26. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates ..... 22
- Verordnung (EG) Nr. 1857/96 der Kommission vom 26. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen ..... 34
- Verordnung (EG) Nr. 1858/96 der Kommission vom 26. September 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 39

**Kommission**

96/562/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 30. April 1996 zur Aufforderung des Königreichs Spanien zur Vorlage der für den endgültigen Beweis notwendigen Informationen, daß die Beihilfe aufgrund einer bestehenden Beihilferegulung gewährt wurde** <sup>(1)</sup> ..... 41

96/563/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 über eine Beihilfe des Landes Niedersachsen an die Firma JAKO Jadekost GmbH & Co KG** <sup>(1)</sup> 43

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1852/96 DES RATES

vom 24. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3089/95 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte von 1994 wird die Verwaltung der vom Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen durch die Gemeinschaft wahrgenommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3089/95<sup>(2)</sup> sind für 1996 bestimmte Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel III des Fischereiabkommens vom 1. Februar 1978 zwischen dem Königreich Schweden und der Republik Polen hat die Gemeinschaft weitere Konsultationen über die gegensei-

tigen Fischereirechte für 1996 geführt. Dabei ist vereinbart worden, der Gemeinschaft eine Fangmenge von 150 Tonnen Kabeljau einzuräumen.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der in den Gewässern Polens verfügbaren Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3089/95 wird die Tabelle betreffend die Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Polens für 1996 durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. FITZGERALD

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1995, S. 106.

## ANHANG

## Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Polens für 1996

*(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)*

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Hering	III d	1 000	Schweden	1 000
Lachs	III d	1 350	Schweden	1 350
Sprotte	III d	15 000	Schweden	15 000
Plattfische	III d	50	Schweden	50
Kabaljau	III d	150	Schweden	150

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1853/96 DES RATES

vom 24. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte von 1994 wird die Verwaltung der vom Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen durch die Gemeinschaft wahrgenommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3088/95<sup>(2)</sup> sind für 1996 den Fischereifahrzeugen unter der Flagge Polens bestimmte Fangquoten in den Gewässern der Gemeinschaft eingeräumt worden.

Im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel III des Fischereiabkommens vom 1. Februar 1978 zwischen dem

Königreich Schweden und der Republik Polen hat die Gemeinschaft weitere Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1996 geführt. Dabei ist vereinbart worden, Polen eine Fangmenge von 130 Tonnen Kabeljau einzuräumen.

Die besonderen Bedingungen für die genannte Fangtätigkeit sind festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 wird die Tabelle betreffend die Fangquoten Polens in der Fischereizone Schwedens für 1996 durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. FITZGERALD

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1995, S. 99.

## ANHANG

## Fangquoten Polens 1996

Fischereizone<sup>(1)</sup>

Art	Gebiet, in dem der Fischfang erlaubt ist	Menge (Tonnen)	Anzahl der Lizenzen
Hering	CIEM III d	10 000	} 50 <sup>(2)</sup>
Sprotte	CIEM III d	3 000	
Plattfische	CIEM III d	50	5
Kabeljau	CIEM III d	130	

<sup>(1)</sup> Schwedische Ostseegewässer südlich von 59° 30'.

<sup>(2)</sup> Gleichzeitig eingesetzt werden dürfen außerdem maximal drei nichtfischende Mutterschiffe.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1854/96 DER KOMMISSION****vom 26. September 1996****zur Aufstellung einer Liste von Referenzmethoden für die Analyse und Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 4 sowie Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2721/95 der Kommission vom 24. November 1995 zur Einführung von Regeln für die Anwendung von Referenz- und Routineverfahren für die Analyse und die Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation<sup>(3)</sup> sieht vor, daß jedes Jahr eine Liste

der Referenzmethoden zu erstellen ist, die für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Analysen anzuwenden sind. Eine erste derartige Liste wurde erstellt und sollte angenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang zu dieser Verordnung enthält eine Liste der Referenzmethoden, die bei den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2721/95 genannten Analysen anzuwenden sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 25. 11. 1995, S. 7.

## ANHANG

## LISTE DER REFERENZMETHODEN GEMÄSS VERORDNUNG (EG) Nr. 2721/95

Anwendbar ab 1. Oktober 1996

## Abkürzungen:

Min. = minimum, Max. = maximum, Anhang = Anhang zur genannten Verordnung, r = Wiederholbarkeit, R = Vergleichbarkeit, FFA = freie Fettsäuren, A = Aussehen, F = Flavour, C = Konsistenz, T.B.C. = Gesamtheimzahl, Therm = Gehalt an thermophilen Keimen, MS = Mitgliedstaat, IDF = International Dairy Federation, ISO = International Standards Organisation, IUPAC = International Union of Pure and Applied Chemistry, ADPI = American Dairy Products Institute, SMC = gezuckerte Kondensmilch, EMC = Kondensmilch oder Rahm.

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EG) Nr. 454/95 Anhang I	Butter	Milchfett Wasser Fettfreie Trockenmasse Säuregrad (Max.) Peroxidzahl (Max.) Colliforme Fremdfett Sterol-Kennzeichnungsstoffe Sonstige Kennzeichnungsstoffe Sensorische Merkmale Wasserdispersion	82 % Min. 16 % Max. 2 % Max. 1,2 mmole/100 g Fett 0,3 mEq Sauerstoff/1 000 g Fett In 1 g nicht nachweisbar Mit Triglyceridanalyse nicht nachweisbar Nicht nachweisbar Nicht nachweisbar Mindestens 4 von 5 Punkten für Aussehen, Flavour und Konsistenz Mindestens 4 Punkte	IDF-Standard 80:1977 IDF-Standard 80:1977 IDF-Standard 80:1977 IDF-Standard 6B:1989 ISO 3976:1977 Verordnung (EG) Nr. 1080/96 der Kommission (ABl. Nr. L 142 vom 15. 6. 1996, S. 13) Anhang III Verordnung (EG) Nr. 86/94 der Kommission (ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1994, S. 7) Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden Anhang IV IDF 112A:1989	Fußnote 1
Verordnung (EWG) Nr. 570/88	Ungesalzene Butter	Milchfett Wasser Kennzeichnungsstoffe Sterole Vanillin Carotinsäureethylester Önanthsäuretriglyceride	82 % Min. 16 % Max.	IDF-Standard 80:1977 IDF-Standard 80:1977 Verordnung (EG) Nr. 86/94 Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden	Fußnote 2



Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 570/88	Gesalzene Butter	Milchfett Wasser Kennzeichnungsstoffe Sterole Vanillin Carotinsäureethylester Önanthsäuretriglyceride	80 % Min. 16 % Max.	IDF-Standard 80:1977 IDF-Standard 80:1977 Verordnung (EG) Nr. 86/94 Von der zuständigen Behörde Verordnung (EG) Nr. 1082/96 IUPAC 2.301 sub 5	Fußnote 2
Verordnung (EWG) Nr. 570/88	Butterreinfett	Milchfett Feuchtigkeit und fettfreie Trockenmasse Säuregrad Peroxidzahl (Max.) Flavour Geruch Sonstige Kennzeichnungsstoffe Sterole Vanillin Carotinsäureethylester Önanthsäuretriglyceride	99,8 % Min. 0,2 % Max. 0,35 % (ausgedrückt in Ölsäure) Max. 0,5 mEq Sauerstoff/1 000 g Fett Frisch Ohne Fremdgeruch Keine Neutralisierungsmittel, Antioxidantien und Konservierungsmittel	IDF Standard 24:1964 IDF 23A:1988 (Feuchtigkeit) IDF 24:1964 (fettfreie Trockenmasse) IDF Standard 6B:1989 ISO 3976:1977 Verordnung (EWG) Nr. 3942/92 der Kommission (ABl. Nr. L 399, 31. 12. 1992, S. 29) Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden Verordnung (EG) Nr. 1082/96 IUPAC 2.301 sub 5	Fußnote 1
Verordnung (EWG) Nr. 570/88	Rahm	Fett Kennzeichnungsstoffe Sterole Vanillin Carotinsäureethylester Önanthsäuretriglyceride	35 % — 49 %	IDF Standard 16C:1987 Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden IUPAC 2.301 sub 5	Fußnote 2 Fußnote 2 Fußnote 2 Fußnote 2

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung	
Verordnung (EWG) Nr. 429/90	Butterfett	Milchfett	96 %	IDF Standard 24:1964		
		Fettfreie Trockenmasse	2 %	IDF 80:1977		
		Kennzeichnungsstoffe				
		Stigmasterin (95 %)	15 g/100 kg Butterfett	Verordnung (EWG) Nr. 3942/92		
		Stigmasterin* (85 %)	17 g/100 kg Butterfett	Verordnung (EWG) Nr. 3942/92		
		Önanthsäuretriglyceride	1,1 kg/100 kg Butterfett	IUPAC 2.301 sub 5		
		Ethylester der Buttersäure und Stigmasterin	Siehe Anhang Ziffer 1 c)	Verordnung (EWG) Nr. 3942/92 (Stigmasterin) und von der zuständigen Behörde zugelassene Methode (Buttersäure)		
		Lecithin (E322)	0,5 % Max.	Von der zuständigen Behörde zugelassenen Methoden	Fußnote 2	
		NaCl	0,75 % Max.	IDF Standard 12B:1988		
		Säuregrad	0,35 % (ausgedrückt in Ölsäure) Max.	IDF Standard 6B:1989	Fußnote 2	
Verordnung (EWG) Nr. 2191/81	Ungesalzene Butter	Peroxidzahl (Max.)	0,5 mEq Sauerstoff/1 000 g Fett	ISO 3976:1977	Fußnote 1	
		Flavour	Frisch			
		Geruch	Ohne Fremdgeruch			
		Sonstige	Keine Neutralisierungsmittel, Antioxidantien und Konservierungsmittel			
		Milchfett	82 % Min.	IDF Standard 80:1977		
		Wasser	16 % Min.	IDF-Standard 80:1977		
		Gesalzene Butter	Milchfett	80 % Min.	IDF-Standard 80:1977	
			Wasser	16 % Min.	IDF-Standard 80:1977	
			Salz	2 % Max.	IDF Standard 12B:1988	
			Wasser	12,00 % Max.	IDF Standard 78C:1990	
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang I — Säurekasein	Fett	1,75 % Max.	IDF 127A:1988		
		Freie Säure	0,3 % (ausgedrückt in Milchsäure) Max.	IDF Standard 91:1979		
		Wasser	12,00 % Max.	IDF Standard 78C:1990		
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang I — Labkasein	Fett	1,00 % Max.	IDF 127A:1988		
		Asche	7,50 % Min.	IDF Standard 90:1979		
		Wasser	12,00 % Max.	IDF Standard 78C:1990		

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang I — Kaseinat	Wasser	6,00 % Max.	IDF Standard 78C:1990	
		Milchweiß	88,0 % Min.	IDF Standard 92:1979	
		Fett und Asche	6,00 % Max.	IDF 127A:1988 IDF Standard 89:1979 oder IDF Standard 90:1979	
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang II — Säurekasein	Wasser	10 % Max.	IDF Standard 78C:1990	
		Fett	1,5 % Max.	IDF 127A:1988	
		Freie Säure	0,2 % (ausgedrückt in Milchsäure) Max.	IDF Standard 91:1979	
		T.B.C. (Max.)	30 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnote 3
		Coliforme (Max.)	Keine/0,1 g	Verordnung (EG) Nr. 1080/96	
		Therm (Max.)	5 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnoten 3, 4
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang II — Labkasein	Wasser	8 % Max.	IDF Standard 78C:1990	
		Fett	1,0 % Max.	IDF 127A:1988	
		Asche (Min.)	7,5 %	IDF Standard 90:1979	
		T.B.C. (Max.)	30 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnote 3
		Coliforme (Max.)	Keine/0,1 g	Verordnung (EG) Nr. 1080/96	
		Therm (Max.)	5 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnoten 3, 4
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang II — Kaseinat	Wasser	6,00 % Max.	IDF Standard 78C:1990	
		Milchweiß	88,0 % Min.	IDF Standard 92:1979	
		Fett und Asche	6,00 % Max.	IDF 127A:1988 IDF 89:1979 oder IDF 90:1979	
		T.B.C. (Max.)	30 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnote 3
		Coliforme (Max.)	Keine/0,1 g	Verordnung (EG) Nr. 1080/96	
		Therm (Max.)	5 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnoten 3, 4
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang III — Kaseinat	Wasser	6,00 % Max.	IDF Standard 78C:1990	
		Milchweiß	85,00 % Min.	IDF Standard 92:1979	
		Fett	1,5 % Max.	IDF 127A:1988	
		Lactose	1,00 % Max.	IDF Standard 106:1982	
		Asche	6,5 % Max.	IDF 89:1979 oder IDF 90:1979	
		T.B.C. (Max.)	30 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnote 3
		Coliforme (Max.)	Keine/0,1 g	Verordnung (EG) Nr. 1080/96	
		Therm (Max.)	5 000/1 g	IDF Standard 100B:1991	Fußnoten 3, 4

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 1725/79	Mischfutter und MMP (Fütterung)	Wasser (saures Buttermilchpulver) Wasser (MMP) Fett (MMP) MMP-Gehalt im Endprodukt Fettgehalt im Endprodukt Kupfergehalt im Endprodukt Stärkegehalt im Endprodukt Lab, Molke im Endprodukt	5 % Max. 5 % Max. 11 % Max. 50 % Min. 2,5 % oder 5 % Min. 25 ppm ≥ 2 % Keine	Anhang VI IDF Standard 26A:1993 IDF Standard 9C:1987 Anhang III Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) Richtlinie 78/633/EWG (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 43) Anhang V Anhang IV	
Verordnung (EG) Nr. 322/96	MMP, sprühtrocknet	Fett Eiweiß Wasser Säuregrad (N/10 NaOH) Lactate Phosphatase Löslichkeit Verbrannte Teilchen T.B.C. Coliforme Buttermilch Molke-Lab Molke-Säure Antibakterielle Stoffe	1,0 % Max. 31,4 % (Min. der fettfreien Trockenmasse) 3,5 % Max. 19,5 ml Max. 150 mg/100 g Max. Negativ 0,5 ml Max. bei 24 °C Filterscheibe B Min. (15,0 mg) 40 000/1 g Negativ 0,1 g Negativ Negativ Negativ	IDF Standard 9C:1987 IDF Standard 20B:1993 IDF Standard 26A:1993 IDF Standard 86:1981 IDF Standard 69B:1987 ISO Standard 3356:1975 IDF 129A:1988 ADPI:1990 IDF Standard 100B:1991 Verordnung (EG) Nr. 1080/96 Anhang VI Anhang V Von der zuständigen Behörde zugelassene Methode Anhang VII	
Verordnung (EWG) Nr. 1081/96	Käse aus Schafsmilch	Kuhmilch	< 1 %	Verordnung (EG) Nr. 1081/96 (ABl. Nr. L 142 vom 15. 6. 1996, S. 15)	

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	KN-Code	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	KN-Code 0401	Fett ( $\leq 6\%$ ) Fett ( $> 6\%$ )		IDF Standard 1C:1987 IDF Standard 16C:1987	
	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker	KN-Code 0402	Fett (flüssig) Fett (fest) Saccharose Gesamtfeststoffe (SCM) Gesamtfeststoffe (EMC)		IDF Standard 13C:1987 IDF Standard 9C:1993 IDF Standard 35A:1992 IDF Standard 15B:1991 IDF Standard 21B:1987	
Verordnung (EG) Nr. 1466/95	Buttermilch, fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), eingedickt oder nicht eingedickt unter Zusatz von Zucker	KN-Code 0403	Fett Saccharose	Gemäß der Erläuterung zum KN-Code für das jeweilige Erzeugnis	IDF 1C:1987, IDF 9C:1987 IDF 16C:1987, IDF 22B:1987 IDF Standard 35A:1992	
Verordnung (EWG) Nr. 584/92	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	KN-Code 0404	Fett Eiweiß Saccharose	Gemäß Teil 9 der Ausführungsanforderungen in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87, letztgültige Fassung	IDF 9C:1987, IDF 16C:1987 IDF 22B:1987 IDF Standard 20B:1993 IDF Standard 35A:1992	
Verordnung (EG) Nr. 1713/95	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	KN-Code 0405 Butter Butter-schmalz	Fett (wenn Fett $\leq 8,5\%$ ) Wasser Fettfreie Trockenmasse NaCl Fett (Fett $> 99\%$ ) Wasser (wenn Fett $> 99\%$ )		IDF Standard 80:1977 IDF Standard 80:1977 IDF Standard 80:1977 IDF Standard 12B:1988 IDF Standard 24:1964 IDF Standard 23A:1988	
Verordnung (EWG) Nr. 1150/90	Käse und Quark/Topfen	KN-Code 0406	Fett Trockenmasse Trockenmasse (Ricotta) NaCl Lactose		IDF Standard 5B:1986 IDF Standard 4A:1982 IDF Standard 58:1970 IDF Standard 88A:1988 IDF Standard 79B:1991	

**Fußnoten zur Liste der EU-Referenzmethoden**

Fußnote 1: Milchfettisolierung: Vgl. IDF-Standard 6B: 1989 (Lichtschutz).

Fußnote 2: Keine Referenzmethode festgelegt.

Fußnote 3: Vorbereitung der Probe gemäß IDF-Standard 122B: 1992 oder IDF Standard 73A: 1985.

Fußnote 4: Bebrütung 48 Stunden bei 55 °C.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1855/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1996**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/96<sup>(4)</sup>, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 20.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(6)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(8)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstelldatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(10)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und

Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates<sup>(11)</sup> der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Damit sich die Käseausfuhr unter Berücksichtigung der neuen Auflagen bezüglich der subventionierten Ausfuhr besser verwalten läßt, ist die für die Ausfuhr mehrerer Käsesorten nach bestimmten Drittländern vorgesehene Erstattung zu senken.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.



## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000	+	4,748	0402 21 99 600	+	131,29
0401 10 90 000	+	4,748	0402 21 99 700	+	137,24
0401 20 11 100	+	4,748	0402 21 99 900	+	143,96
0401 20 11 500	+	7,340	0402 29 15 200	+	0,6300
0401 20 19 100	+	4,748	0402 29 15 300	+	0,9530
0401 20 19 500	+	7,340	0402 29 15 500	+	1,0040
0401 20 91 100	+	9,775	0402 29 15 900	+	1,0802
0401 20 91 500	+	11,39	0402 29 19 200	+	0,6300
0401 20 99 100	+	9,775	0402 29 19 300	+	0,9530
0401 20 99 500	+	11,39	0402 29 19 500	+	1,0040
0401 30 11 100	+	14,62	0402 29 19 900	+	1,0802
0401 30 11 400	+	22,55	0402 29 91 100	+	1,0878
0401 30 11 700	+	33,87	0402 29 91 500	+	1,1851
0401 30 19 100	+	14,62	0402 29 99 100	+	1,0878
0401 30 19 400	+	22,55	0402 29 99 500	+	1,1851
0401 30 19 700	+	33,87	0402 91 11 110	+	4,748
0401 30 31 100	+	40,34	0402 91 11 120	+	9,775
0401 30 31 400	+	63,00	0402 91 11 310	+	14,00
0401 30 31 700	+	69,47	0402 91 11 350	+	17,15
0401 30 39 100	+	40,34	0402 91 11 370	+	20,85
0401 30 39 400	+	63,00	0402 91 19 110	+	4,748
0401 30 39 700	+	69,47	0402 91 19 120	+	9,775
0401 30 91 100	+	79,18	0402 91 19 310	+	14,00
0401 30 91 400	+	116,37	0402 91 19 350	+	17,15
0401 30 91 700	+	135,80	0402 91 19 370	+	20,85
0401 30 99 100	+	79,18	0402 91 31 100	+	19,31
0401 30 99 400	+	116,37	0402 91 31 300	+	24,65
0401 30 99 700	+	135,80	0402 91 39 100	+	19,31
0402 10 11 000	+	63,00	0402 91 39 300	+	24,65
0402 10 19 000	+	63,00	0402 91 51 000	+	22,55
0402 10 91 000	+	0,6300	0402 91 59 000	+	22,55
0402 10 99 000	+	0,6300	0402 91 91 000	+	79,18
0402 21 11 200	+	63,00	0402 91 99 000	+	79,18
0402 21 11 300	+	95,30	0402 99 11 110	+	0,0475
0402 21 11 500	+	100,40	0402 99 11 130	+	0,0978
0402 21 11 900	+	108,00	0402 99 11 150	+	0,1336
0402 21 17 000	+	63,00	0402 99 11 310	+	16,14
0402 21 19 300	+	95,30	0402 99 11 330	+	19,37
0402 21 19 500	+	100,40	0402 99 11 350	+	25,75
0402 21 19 900	+	108,00	0402 99 19 110	+	0,0475
0402 21 91 100	+	108,78	0402 99 19 130	+	0,0978
0402 21 91 200	+	109,53	0402 99 19 150	+	0,1336
0402 21 91 300	+	110,88	0402 99 19 310	+	16,14
0402 21 91 400	+	118,51	0402 99 19 330	+	19,37
0402 21 91 500	+	121,15	0402 99 19 350	+	25,75
0402 21 91 600	+	131,29	0402 99 31 110	+	0,2094
0402 21 91 700	+	137,24	0402 99 31 150	+	26,81
0402 21 91 900	+	143,96	0402 99 31 300	+	0,4034
0402 21 99 100	+	108,78	0402 99 31 500	+	0,6947
0402 21 99 200	+	109,53	0402 99 39 110	+	0,2094
0402 21 99 300	+	110,88	0402 99 39 150	+	26,81
0402 21 99 400	+	118,51	0402 99 39 300	+	0,4034
0402 21 99 500	+	121,15			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 39 500	+	0,6947	0404 90 29 160	+	136,02
0402 99 91 000	+	0,7918	0404 90 29 180	+	142,66
0402 99 99 000	+	0,7918	0404 90 81 100	+	0,6194
0403 10 11 400	+	4,748	0404 90 81 910	+	0,0475
0403 10 11 800	+	7,340	0404 90 81 950	+	16,00
0403 10 13 800	+	9,775	0404 90 83 110	+	0,6194
0403 10 19 800	+	14,62	0404 90 83 130	+	0,9445
0403 10 31 400	+	0,0475	0404 90 83 150	+	0,9950
0403 10 31 800	+	0,0734	0404 90 83 170	+	1,0703
0403 10 33 800	+	0,0978	0404 90 83 170	+	1,0703
0403 10 39 800	+	0,1462	0404 90 83 911	+	0,0475
0403 90 11 000	+	61,94	0404 90 83 913	+	0,0978
0403 90 13 200	+	61,94	0404 90 83 915	+	0,1462
0403 90 13 300	+	94,45	0404 90 83 917	+	0,2255
0403 90 13 500	+	99,50	0404 90 83 919	+	0,3387
0403 90 13 900	+	107,03	0404 90 83 931	+	16,00
0403 90 19 000	+	107,83	0404 90 83 933	+	19,20
0403 90 31 000	+	0,6194	0404 90 83 935	+	25,52
0403 90 33 200	+	0,6194	0404 90 83 937	+	26,55
0403 90 33 300	+	0,9445	0404 90 89 130	+	1,0783
0403 90 33 500	+	0,9950	0404 90 89 150	+	1,1746
0403 90 33 900	+	1,0703	0404 90 89 930	+	0,4843
0403 90 39 000	+	1,0783	0404 90 89 950	+	0,6947
0403 90 51 100	+	4,748	0404 90 89 990	+	0,7918
0403 90 51 300	+	7,340	0405 10 11 500	+	185,37
0403 90 53 000	+	9,775	0405 10 11 700	+	190,00
0403 90 59 110	+	14,62	0405 10 19 500	+	185,37
0403 90 59 140	+	22,55	0405 10 19 700	+	190,00
0403 90 59 170	+	33,87	0405 10 30 100	+	185,37
0403 90 59 310	+	40,34	0405 10 30 300	+	190,00
0403 90 59 340	+	63,00	0405 10 30 500	+	185,37
0403 90 59 370	+	69,47	0405 10 30 700	+	190,00
0403 90 59 510	+	79,18	0405 10 50 100	+	185,37
0403 90 59 540	+	116,37	0405 10 50 300	+	190,00
0403 90 59 570	+	135,80	0405 10 50 500	+	185,37
0403 90 61 100	+	0,0475	0405 10 50 700	+	190,00
0403 90 61 300	+	0,0734	0405 10 90 000	+	196,95
0403 90 63 000	+	0,0978	0405 20 90 500	+	173,78
0403 90 69 000	+	0,1462	0405 20 90 700	+	180,73
0404 90 21 100	+	61,94	0405 90 10 000	+	240,00
0404 90 21 910	+	4,748	0405 90 90 000	+	190,00
0404 90 21 950	+	13,87	0406 10 20 100	+	—
0404 90 23 120	+	61,94	0406 10 20 230	037	—
0404 90 23 130	+	94,45		039	—
0404 90 23 140	+	99,50		099	24,03
0404 90 23 150	+	107,03		400	24,72
0404 90 23 911	+	4,748		...	36,05
0404 90 23 913	+	9,775	0406 10 20 290	037	—
0404 90 23 915	+	14,62		039	—
0404 90 23 917	+	22,55		099	22,36
0404 90 23 919	+	33,87		400	22,99
0404 90 23 931	+	13,87		...	33,54
0404 90 23 933	+	17,00	0406 10 20 610	037	—
0404 90 23 935	+	20,66		039	—
0404 90 23 937	+	24,43		099	41,70
0404 90 23 939	+	25,54		400	50,04
0404 90 29 110	+	107,83		...	62,55
0404 90 29 115	+	108,54			
0404 90 29 120	+	109,89			
0404 90 29 130	+	117,46			
0404 90 29 135	+	120,05			
0404 90 29 150	+	130,11			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)			
0406 10 20 620	037	—	0406 30 10 150	037	—			
	039	—		039	—			
	099	45,73		099	8,173			
	400	54,87		400	9,064			
	...	68,59		...	12,26			
0406 10 20 630	037	—	0406 30 10 200	037	—			
	039	—		039	—			
	099	51,63		099	17,43			
	400	61,95		400	19,69			
	...	77,44		...	26,14			
0406 10 20 640	037	—	0406 30 10 250	037	—			
	039	—		039	—			
	099	60,59		099	17,43			
	400	72,70		400	19,69			
	...	90,88		...	26,14			
0406 10 20 650	037	—	0406 30 10 300	037	—			
	039	—		039	—			
	099	63,07		099	25,57			
	400	38,26		400	28,89			
	...	94,61		...	38,36			
0406 10 20 660	+	—	0406 30 10 350	037	—			
0406 10 20 810	037	—		039	—			
	039	—		099	17,43			
	099	9,820		400	19,69			
	400	11,78		...	26,14			
	...	14,73	0406 30 10 400	037	—			
0406 10 20 830	037	—		039	—			
	039	—		099	25,57			
	099	16,77		400	28,89			
	400	20,12		...	38,36			
	...	25,15	0406 30 10 450	037	—			
0406 10 20 850	037	—		039	—			
	039	—		099	37,21			
	099	20,33		400	42,07			
	400	24,39		...	55,81			
	...	30,49	0406 30 10 500	+	—			
0406 10 20 870	+	—		0406 30 10 550	037	—		
	0406 10 20 900	+			—	039	—	
		0406 20 90 100			+	—	099	17,43
					0406 20 90 913	037	—	400
			039			—	...	26,14
099			39,59	0406 30 10 600		037	—	
400	47,50		039			—		
...	59,38	099	25,57					
0406 20 90 915	037	—	400		28,89			
	039	—	...		38,36			
	099	52,78	0406 30 10 650	037	—			
	400	63,34		039	—			
	...	79,17		099	37,21			
0406 20 90 917	037	—		400	42,07			
	039	—		...	55,81			
	099	56,07	0406 30 10 700	037	—			
	400	67,29		039	—			
	...	84,11		099	37,21			
0406 20 90 919	037	—		400	42,07			
	039	—		...	55,81			
	099	62,67	0406 30 10 100	037	—			
	400	75,21		039	—			
	...	94,01		099	37,21			
0406 20 90 990	+	—		400	42,07			
	+	—		...	55,81			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 30 10 750	037	—	0406 30 39 700	037	—	
	039	—		039	—	
	099	44,13		099	37,21	
	400	49,89		400	42,07	
	...	66,19		...	55,81	
0406 30 10 800	037	—	0406 30 39 930	037	—	
	039	—		039	—	
	099	44,13		099	37,21	
	400	49,89		400	42,07	
	...	66,19		...	55,81	
0406 30 31 100	+	—	0406 30 39 950	037	—	
0406 30 31 300	037	—	039	—		
	039	—	099	44,13		
	099	8,173	400	49,89		
	400	9,064	...	66,19		
	...	12,26	0406 30 90 000	037	—	
0406 30 31 500	037	—		039	—	
	039	—		099	44,13	
	099	17,43		400	49,89	
	400	19,69		...	66,19	
	...	26,14	0406 40 50 000	037	—	
0406 30 31 710	037	—		039	—	
	039	—		099	58,96	
	099	17,43		400	49,60	
	400	19,69		...	88,44	
	...	26,14	0406 40 90 000	037	—	
0406 30 31 730	037	—		039	—	
	039	—		099	58,96	
	099	25,57		400	49,60	
	400	28,89		...	88,44	
	...	38,36	0406 90 07 000	037	—	
0406 30 31 910	037	—		039	—	
	039	—		099	68,69	
	099	17,43		400	97,72	
	400	19,69		...	103,03	
	...	26,14	0406 90 08 100	037	—	
0406 30 31 930	037	—		039	—	
	039	—		099	72,30	
	099	25,57		400	102,86	
	400	28,89		...	108,45	
	...	38,36	0406 90 08 900	+	—	
0406 30 31 950	037	—		0406 90 09 100	037	—
	039	—			039	—
	099	37,21			099	68,69
	400	42,07			400	97,72
	...	55,81	...		103,03	
0406 30 39 100	+	—	0406 90 09 900	+	—	
0406 30 39 300	037	—	0406 90 12 000	037	—	
	039	—		039	—	
	099	17,43		099	68,69	
	400	19,69		400	97,72	
	...	26,14		...	103,03	
0406 30 39 500	037	—	0406 90 14 100	037	—	
	039	—		039	—	
	099	25,57		099	72,30	
	400	28,89		400	102,86	
	...	38,36		...	108,45	
			0406 90 14 900	+	—	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 16 100	037	—	0406 90 35 190	037	30,47	
	039	—		039	30,47	
	099	68,69		099	75,47	
	400	97,72		400	79,25	
	...	103,03		...	113,21	
0406 90 16 900	+	—	0406 90 35 990	037	—	
0406 90 21 900	037	—	039	—		
	039	—	099	57,56		
	099	70,69	400	60,44		
	400	66,96	...	86,34		
	...	106,04	0406 90 37 000	037	—	
0406 90 23 900	037	—		039	—	
	039	—		099	74,25	
	099	48,04		400	102,86	
	400	27,93		...	111,38	
	...	72,06	0406 90 61 000	037	42,75	
0406 90 25 900	037	—		039	42,75	
	039	—		099	82,02	
	099	58,34		400	86,12	
	400	31,81		...	123,03	
	...	87,51	0406 90 63 100	037	39,07	
0406 90 27 900	037	—		039	39,07	
	039	—		099	67,25	
	099	48,04		400	100,88	
	400	27,93		...	100,88	
	...	72,06	0406 90 63 900	037	31,07	
0406 90 31 119	037	—		039	31,07	
	039	—		099	46,62	
	099	45,07		400	69,93	
	400	34,60		...	69,93	
	...	67,61	0406 90 69 100	+	—	
0406 90 31 151	037	—		0406 90 69 910	037	—
	039	—		039	—	
	099	42,01		099	51,51	
	400	32,34		400	77,27	
	...	63,02	...	77,27		
0406 90 31 159	+	—	0406 90 73 900	037	—	
	0406 90 33 119	037		—	039	—
		039		—	099	70,37
		099		45,07	400	73,89
		400		34,60	...	105,56
...		67,61	0406 90 75 900	037	—	
0406 90 33 151	037	—		039	—	
	039	—		099	58,71	
	099	42,01		400	33,48	
	400	32,34		...	88,06	
	...	63,02	0406 90 76 100	037	—	
0406 90 33 919	037	—		039	—	
	039	—		099	43,06	
	099	39,83		400	27,27	
	400	30,57		...	64,59	
	...	59,74	0406 90 76 300	037	—	
0406 90 33 951	037	—		039	—	
	039	—		099	52,73	
	099	39,08		400	30,26	
	400	30,08		...	79,09	
	...	58,62	0406 90 76 500	037	—	
	037	—		039	—	
	039	—		099	52,73	
	099	39,08		400	34,92	
	400	30,08		...	79,09	
	...	58,62				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)		
0406 90 78 100	037	—	0406 90 86 400	037	—		
	039	—		039	—		
	099	43,06		099	49,09		
	400	27,27		400	51,54		
	...	64,59		...	73,63		
0406 90 78 300	037	—	0406 90 86 900	037	—		
	039	—		039	—		
	099	52,73		099	57,63		
	400	30,26		400	60,52		
	...	79,09		...	86,45		
0406 90 78 500	037	—	0406 90 87 100	+	—		
	039	—	0406 90 87 200	037	—		
	099	52,73	039	—			
	400	34,92	099	36,61			
	...	79,09	400	38,44			
0406 90 79 900	037	—	...	54,92			
	039	—	0406 90 87 300	037	—		
	099	53,45		039	—		
	400	28,91		099	40,13		
	...	80,17		400	42,13		
0406 90 81 900	037	—		...	60,19		
	039	—	0406 90 87 400	037	—		
	099	57,56		039	—		
	400	60,44		099	45,41		
	...	86,34		400	47,68		
0406 90 85 910	037	30,47		...	68,11		
	039	30,47	0406 90 87 951	037	—		
	099	75,47		039	—		
	400	79,25		099	66,49		
	...	113,21		400	69,82		
0406 90 85 991	037	—		...	99,74		
	039	—	0406 90 87 971	037	—		
	099	57,56		039	—		
	400	60,44		099	55,36		
	...	86,34		400	51,74		
0406 90 85 995	037	—		...	83,04		
	039	—	0406 90 87 972	099	21,09		
	099	59,92		400	20,55		
	400	31,81		...	31,64		
	...	89,88		0406 90 87 979	037	—	
0406 90 85 999	+	—			039	—	
	0406 90 86 100	+	—		099	55,36	
		0406 90 86 200	037		—	400	36,22
			039		—	...	83,04
			099	39,59	0406 90 88 100	+	—
400			41,57	0406 90 88 200		037	—
...	59,38		039			—	
0406 90 86 300	037	—	099			39,59	
	039	—	400			41,57	
	099	43,39	...		59,38		
	400	45,56	0406 90 88 300	037	—		
	...	65,08		039	—		
	037	—		099	43,39		
	039	—		400	45,56		
	099	43,39		...	65,08		
	400	45,56					
	...	65,08					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
2309 10 15 010	+	—	2309 90 35 010	+	—
2309 10 15 100	+	—	2309 90 35 100	+	—
2309 10 15 200	+	—	2309 90 35 200	+	—
2309 10 15 300	+	—	2309 90 35 300	+	—
2309 10 15 400	+	—	2309 90 35 400	+	—
2309 10 15 500	+	—	2309 90 35 500	+	—
2309 10 15 700	+	—	2309 90 35 700	+	—
2309 10 19 010	+	—	2309 90 39 010	+	—
2309 10 19 100	+	—	2309 90 39 100	+	—
2309 10 19 200	+	—	2309 90 39 200	+	—
2309 10 19 300	+	—	2309 90 39 300	+	—
2309 10 19 400	+	—	2309 90 39 400	+	—
2309 10 19 500	+	—	2309 90 39 500	+	—
2309 10 19 600	+	—	2309 90 39 600	+	—
2309 10 19 700	+	—	2309 90 39 700	+	—
2309 10 19 800	+	—	2309 90 39 800	+	—
2309 10 70 010	+	—	2309 90 70 010	+	—
2309 10 70 100	+	14,58	2309 90 70 100	+	14,58
2309 10 70 200	+	19,44	2309 90 70 200	+	19,44
2309 10 70 300	+	24,30	2309 90 70 300	+	24,30
2309 10 70 500	+	29,16	2309 90 70 500	+	29,16
2309 10 70 600	+	34,02	2309 90 70 600	+	34,02
2309 10 70 700	+	38,88	2309 90 70 700	+	38,88
2309 10 70 800	+	42,77	2309 90 70 800	+	42,77

(\*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „\*\*\*“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

(\*\*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1856/96 DER KOMMISSION

vom 26. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94<sup>(4)</sup>, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1778/96<sup>(6)</sup>, die Beihilfen für die Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1996

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1855/96 der Kommission vom 26. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(7)</sup>, festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1996 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1996, S. 32.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.



## ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (!):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	( <sup>1</sup> )	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	( <sup>1</sup> )	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	( <sup>1</sup> )	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	( <sup>1</sup> )	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	( <sup>1</sup> )	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	( <sup>1</sup> )	7,340
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	( <sup>1</sup> )	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	( <sup>1</sup> )	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	( <sup>1</sup> )	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	( <sup>1</sup> )	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	( <sup>1</sup> )	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	( <sup>1</sup> )	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	( <sup>1</sup> )	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	( <sup>1</sup> )	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	( <sup>1</sup> )	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	( <sup>1</sup> )	33,87
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	( <sup>1</sup> )	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	( <sup>1</sup> )	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	( <sup>1</sup> )	69,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	( <sup>1</sup> )	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	( <sup>1</sup> )	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 39 700	( <sup>1</sup> )	69,47
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0401 30 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	( <sup>1</sup> )	79,18
	– über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	( <sup>1</sup> )	116,37
	– über 80 GHT	0401 30 91 700	( <sup>1</sup> )	135,80
0401 30 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	( <sup>1</sup> )	79,18
	– über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	( <sup>1</sup> )	116,37
	– über 80 GHT	0401 30 99 700	( <sup>1</sup> )	135,80
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger ( <sup>2</sup> ):			
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ( <sup>2</sup> ):			
0402 10 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 000	( <sup>2</sup> )	63,00
0402 10 19	– – – andere	0402 10 19 000	( <sup>2</sup> )	63,00
	– – andere ( <sup>3</sup> ):			
0402 10 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 000	( <sup>3</sup> )	0,6300
0402 10 99	– – – andere	0402 10 99 000	( <sup>3</sup> )	0,6300
	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT ( <sup>2</sup> ):			
0402 21	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ( <sup>2</sup> ):			
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 11 GHT	0402 21 11 200	( <sup>2</sup> )	63,00
	– über 11 bis 17 GHT	0402 21 11 300	( <sup>2</sup> )	95,30
	– über 17 bis 25 GHT	0402 21 11 500	( <sup>2</sup> )	100,40
	– über 25 GHT	0402 21 11 900	( <sup>2</sup> )	108,00
	– – – – andere:			
0402 21 17	– – – – mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	( <sup>2</sup> )	63,00
0402 21 19	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
	– bis 17 GHT	0402 21 19 300	( <sup>2</sup> )	95,30
	– über 17 bis 25 GHT	0402 21 19 500	( <sup>2</sup> )	100,40
	– über 25 GHT	0402 21 19 900	( <sup>2</sup> )	108,00
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	<p>— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:</p> <p>— mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p>— höchstens 28 GHT</p> <p>— über 28 bis 29 GHT</p> <p>— über 29 bis 41 GHT</p> <p>— über 41 bis 45 GHT</p> <p>— über 45 bis 59 GHT</p> <p>— über 59 bis 69 GHT</p> <p>— über 69 bis 79 GHT</p> <p>— über 79 GHT</p>	<p>0402 21 91 100</p> <p>0402 21 91 200</p> <p>0402 21 91 300</p> <p>0402 21 91 400</p> <p>0402 21 91 500</p> <p>0402 21 91 600</p> <p>0402 21 91 700</p> <p>0402 21 91 900</p>	<p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p>	<p>108,78</p> <p>109,53</p> <p>110,88</p> <p>118,51</p> <p>121,15</p> <p>131,29</p> <p>137,24</p> <p>143,96</p>
0402 21 99	<p>— — — — andere:</p> <p>— mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p>— höchstens 28 GHT</p> <p>— über 28 bis 29 GHT</p> <p>— über 29 bis 41 GHT</p> <p>— über 41 bis 45 GHT</p> <p>— über 45 bis 59 GHT</p> <p>— über 59 bis 69 GHT</p> <p>— über 69 bis 79 GHT</p> <p>— über 79 GHT</p>	<p>0402 21 99 100</p> <p>0402 21 99 200</p> <p>0402 21 99 300</p> <p>0402 21 99 400</p> <p>0402 21 99 500</p> <p>0402 21 99 600</p> <p>0402 21 99 700</p> <p>0402 21 99 900</p>	<p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p> <p>(<sup>2</sup>)</p>	<p>108,78</p> <p>109,53</p> <p>110,88</p> <p>118,51</p> <p>121,15</p> <p>131,29</p> <p>137,24</p> <p>143,96</p>
ex 0402 29	<p>— — andere (<sup>3</sup>):</p> <p>— — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:</p> <p>— — — — andere:</p>			
0402 29 15	<p>— — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:</p> <p>— mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p>— höchstens 11 GHT</p> <p>— über 11 bis 17 GHT</p> <p>— über 17 bis 25 GHT</p> <p>— über 25 GHT</p>	<p>0402 29 15 200</p> <p>0402 29 15 300</p> <p>0402 29 15 500</p> <p>0402 29 15 900</p>	<p>(<sup>3</sup>)</p> <p>(<sup>3</sup>)</p> <p>(<sup>3</sup>)</p> <p>(<sup>3</sup>)</p>	<p>0,6300</p> <p>0,9530</p> <p>1,0040</p> <p>1,0802</p>
0402 29 19	<p>— — — — — andere:</p> <p>— mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p>— höchstens 11 GHT</p> <p>— über 11 bis 17 GHT</p> <p>— über 17 bis 25 GHT</p> <p>— über 25 GHT</p> <p>— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:</p>	<p>0402 29 19 200</p> <p>0402 29 19 300</p> <p>0402 29 19 500</p> <p>0402 29 19 900</p>	<p>(<sup>3</sup>)</p> <p>(<sup>3</sup>)</p> <p>(<sup>3</sup>)</p> <p>(<sup>3</sup>)</p>	<p>0,6300</p> <p>0,9530</p> <p>1,0040</p> <p>1,0802</p>

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 29 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 41 GHT	0402 29 91 100	( <sup>2</sup> )	1,0878
	— über 41 GHT	0402 29 91 500	( <sup>2</sup> )	1,1851
0402 29 99	— — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 41 GHT	0402 29 99 100	( <sup>2</sup> )	1,0878
	— über 41 GHT	0402 29 99 500	( <sup>2</sup> )	1,1851
0402 91	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ( <sup>2</sup> ): — — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
0402 91 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 11 110	( <sup>2</sup> )	4,748
	— über 3 GHT	0402 91 11 120	( <sup>2</sup> )	9,775
	— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 11 310	( <sup>2</sup> )	13,98
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 11 350	( <sup>2</sup> )	17,15
	— über 7,4 GHT	0402 91 11 370	( <sup>2</sup> )	20,85
0402 91 19	— — — — andere: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 19 110	( <sup>2</sup> )	4,748
	— über 3 GHT	0402 91 19 120	( <sup>2</sup> )	9,775
	— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 19 310	( <sup>2</sup> )	13,98
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 19 350	( <sup>2</sup> )	17,15
	— über 7,4 GHT	0402 91 19 370	( <sup>2</sup> )	20,85
0402 91 31	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT	0402 91 31 100	( <sup>2</sup> )	19,31
	— ab 15 GHT	0402 91 31 300	( <sup>2</sup> )	24,65
0402 91 39	— — — — andere: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT	0402 91 39 100	( <sup>2</sup> )	19,31
	— ab 15 GHT	0402 91 39 300	( <sup>2</sup> )	24,65
0402 91 51	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 000	( <sup>2</sup> )	22,55
0402 91 59	— — — — andere	0402 91 59 000	( <sup>2</sup> )	22,55

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 000	( <sup>2</sup> )	79,18
0402 91 99	— — — — andere	0402 91 99 000	( <sup>2</sup> )	79,18
0402 99	— — andere:			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
0402 99 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>3</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	( <sup>3</sup> )	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	( <sup>3</sup> )	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 150	( <sup>3</sup> )	0,1336
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>4</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	( <sup>4</sup> )	16,14
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	( <sup>4</sup> )	19,37
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 350	( <sup>4</sup> )	25,75
0402 99 19	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>3</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	( <sup>3</sup> )	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	( <sup>3</sup> )	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 150	( <sup>3</sup> )	0,1336
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ( <sup>4</sup> ):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	( <sup>4</sup> )	16,14
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	( <sup>4</sup> )	19,37
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 350	( <sup>4</sup> )	25,75
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			
0402 99 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ( <sup>3</sup> )	0402 99 31 110	( <sup>3</sup> )	0,2094
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ( <sup>4</sup> )	0402 99 31 150	( <sup>4</sup> )	26,81
	— mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ( <sup>3</sup> )	0402 99 31 300	( <sup>3</sup> )	0,4034
	— mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT ( <sup>3</sup> )	0402 99 31 500	( <sup>3</sup> )	0,6947

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99 39	— — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT <sup>(3)</sup> — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT <sup>(4)</sup> — mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT <sup>(3)</sup> — mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT <sup>(3)</sup> — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:	0402 99 39 110 0402 99 39 150 0402 99 39 300 0402 99 39 500	<sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>	0,2094 26,81 0,4034 0,6947
0402 99 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger <sup>(3)</sup>	0402 99 91 000	<sup>(2)</sup>	0,7918
0402 99 99	— — — — andere <sup>(3)</sup>	0402 99 99 000	<sup>(2)</sup>	0,7918
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter: — — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger: — — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 500 0405 10 11 700		185,37 190,00
0405 10 19	— — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 500 0405 10 19 700		185,37 190,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr — — — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 100 0405 10 30 300 0405 10 30 500 0405 10 30 700		185,37 190,00 185,37 190,00
0405 10 50	— — — Molkenbutter: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr — — — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 100 0405 10 50 300 0405 10 50 500 0405 10 50 700		185,37 190,00 185,37 190,00
0405 10 90	— — — andere	0405 10 90 000		196,95

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
ex 0405 20	– Milchstreichfette:			
0405 20 90	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	– – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		173,78
	– – – – 78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		180,73
0405 90	– andere:			
0405 90 10	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		240,00
0405 90 90	– – andere	0405 90 90 000		190,00
0406	Käse:			
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (*):			
0406 30 10	– – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – – mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
	– – – – – 48 GHT oder weniger:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 27 GHT	0406 30 10 100		—
	– ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		12,26
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		26,14
	– ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 250		26,14
	– ab 20 GHT	0406 30 10 300		38,36
	– ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 350		26,14
	– ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		38,36
	– ab 40 GHT	0406 30 10 450		55,81
	– – – – – mehr als 48 GHT:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 33 GHT	0406 30 10 500		—
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		26,14
	– ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		38,36

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10 (Forts.)	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		55,81
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 55 GHT	0406 30 10 700		55,81
	— ab 55 GHT	0406 30 10 750		66,19
	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		66,19
	— — — andere	0406 30 10 900		—
	— — — andere:			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger:			
	— mit einem Trockenstoff:			
	— unter 27 GHT	0406 30 31 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	( <sup>9</sup> )	12,26
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	( <sup>9</sup> )	26,14
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 710	( <sup>9</sup> )	26,14
	— ab 20 GHT	0406 30 31 730	( <sup>9</sup> )	38,36
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 910	( <sup>9</sup> )	26,14
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	( <sup>9</sup> )	38,36
	— ab 40 GHT	0406 30 31 950	( <sup>9</sup> )	55,81
0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT:			
	— mit einem Trockenstoff:			
	— unter 33 GHT	0406 30 39 100		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	( <sup>9</sup> )	26,14
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	( <sup>9</sup> )	38,36
	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	( <sup>9</sup> )	55,81
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 55 GHT	0406 30 39 930	( <sup>9</sup> )	55,81
	— ab 55 GHT	0406 30 39 950	( <sup>9</sup> )	66,19
0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	( <sup>9</sup> )	66,19
0406 90 23	— — — Edamer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 39 GHT	0406 90 23 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 23 900	( <sup>9</sup> )	72,06
0406 90 25	— — — Tilsiter:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 39 GHT	0406 90 25 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 25 900	( <sup>9</sup> )	87,51



(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 27	-- -- Butterkäse: -- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: -- unter 39 GHT	0406 90 27 100		—
	-- ab 39 GHT	0406 90 27 900	( <sup>5</sup> )	72,06
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø: -- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 76 100	( <sup>5</sup> )	64,59
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0406 90 76 300	( <sup>5</sup> )	79,09
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 76 500	( <sup>5</sup> )	79,09
0406 90 78	----- Gouda: -- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 78 100	( <sup>5</sup> )	64,59
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0406 90 78 300	( <sup>5</sup> )	79,09
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 78 500	( <sup>5</sup> )	79,09
	----- anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
0406 90 79	----- Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio: -- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 79 100		—
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 79 900	( <sup>5</sup> )	80,17
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey: -- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 81 100		—
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 81 900	( <sup>5</sup> )	86,34
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT: -- aus Molke hergestellt	0406 90 86 100		—
	-- anderer: -- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: -- unter 5 GHT	0406 90 86 200	( <sup>5</sup> )	59,38
	-- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 86 300	( <sup>5</sup> )	65,08
	-- von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 86 400	( <sup>5</sup> )	73,63
	-- ab 39 GHT	0406 90 86 900	( <sup>5</sup> )	86,45

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:			
	— aus Molke hergestellt	0406 90 87 100		—
	— anderer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 5 GHT	0406 90 87 200	( <sup>1</sup> )	54,92
	— von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 87 300	( <sup>1</sup> )	60,19
	— von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 87 400	( <sup>1</sup> )	68,11
	— ab 39 GHT:			
	— Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 951	( <sup>2</sup> )	99,74
	— Maasdam	0406 90 87 971	( <sup>2</sup> )	83,04
	— Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT	0406 90 87 972	( <sup>2</sup> )	31,64
	— andere	0406 90 87 979	( <sup>2</sup> )	83,04
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT:			
	— aus Molke hergestellt	0406 90 88 100		—
	— anderer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 200	( <sup>1</sup> )	59,38
	— ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 300	( <sup>1</sup> )	65,08
	— andere	0406 90 88 900		—

(<sup>1</sup>) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(<sup>2</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(<sup>3</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:  
— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis  
sowie  
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (\*) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:
- a) angegebener Betrag je 100 kg.  
Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch  
— mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert  
und  
— durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert;
- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 berechneter Wert.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:  
— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis  
sowie  
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (†) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (‡) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.  
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (§) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1857/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1996**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit**  
**Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras**  
**mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für  
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der  
Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2537/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2596/93<sup>(4)</sup>, wurden insbesondere die Durchführungsbe-  
stimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der  
Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen  
festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der  
Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung  
Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der  
Bedarfsvorausschätzung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1777/96<sup>(6)</sup>, wurden die für Milcher-  
zeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der  
Verordnung (EG) Nr. 1855/96 der Kommission vom 26.  
September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen  
im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(7)</sup> festgesetzt.  
Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist  
deshalb entsprechend anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse  
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden  
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr.  
2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1996, S. 27.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## „ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (!):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(!)	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(!)	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
0401 20 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(!)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(!)	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(!)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(!)	7,340
0401 20 91	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(!)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(!)	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(!)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(!)	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
0401 30 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(!)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(!)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(!)	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(!)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(!)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(!)	33,87
0401 30 31	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(!)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(!)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(!)	69,47
0401 30 39	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(!)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(!)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 39 700	(!)	69,47
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 91 100 0401 30 91 400 0401 30 91 700	( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )	79,18 116,37 135,80
0401 30 99	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 99 100 0401 30 99 400 0401 30 99 700	( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>1</sup> )	79,18 116,37 135,80
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 000 0402 10 19 000	( <sup>2</sup> )	63,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 900 0402 21 19 900	( <sup>2</sup> )	108,00
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 11 200 0402 21 11 300 0402 21 11 500 0402 21 11 900	( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> )	63,00 95,30 100,40 108,00
0402 21 19	— — — — — andere: — — — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: — bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 19 300 0402 21 19 500 0402 21 19 900	( <sup>4</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>2</sup> )	95,30 100,40 108,00
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter: — — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger: — — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 500 0405 10 11 700		185,37 190,00
0405 10 19	— — — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 500 0405 10 19 700		185,37 190,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 100 0405 10 30 300		185,37 190,00
	— — — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 500 0405 10 30 700		185,37 190,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 10 50	— — — Molkenbutter: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr — — — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 100 0405 10 50 300 0405 10 50 500 0405 10 50 700		185,37 190,00 185,37 190,00
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 000		196,95
ex 0405 20	— Milchstreichfette:			
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT: — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT — — — — 78 GHT oder mehr	0405 20 90 500 0405 20 90 700		173,78 180,73
0405 90	— andere:			
0405 90 10	— — mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		240,00
0405 90 90	— — andere	0405 90 90 000		190,00
ex 0406	Käse:			
0406 90 23	Edamer	0406 90 23 900		72,06
0406 90 25	Tilsiter	0406 90 25 900		87,51
0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø	0406 90 76 100		64,59
0406 90 78	— — — — — Gouda: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT — — — — — anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	0406 90 78 100 0406 90 78 300 0406 90 78 500	( <sup>3</sup> ) ( <sup>3</sup> ) ( <sup>3</sup> )	64,59 79,09 79,09
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 900		80,17
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 900		86,34
0406 90 86	— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT: — aus Molke hergestellt — anderer: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: — unter 5 GHT — von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT — von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT — ab 39 GHT	0406 90 86 100 0406 90 86 200 0406 90 86 300 0406 90 86 400 0406 90 86 900	   ( <sup>3</sup> ) ( <sup>3</sup> ) ( <sup>3</sup> ) ( <sup>3</sup> )	—  59,38 65,08 73,63 86,45

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT: - aus Molke hergestellt - anderer: - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: - unter 5 GHT - von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT - von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT - ab 39 GHT: - Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt - Maasdam - Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT - andere	0406 90 87 100  0406 90 87 200 0406 90 87 300 0406 90 87 400  0406 90 87 951 0406 90 87 971 0406 90 87 972 0406 90 87 979	—  (3) (3) (3)  (3) (3) (3) (3)	—  54,92 60,19 68,11  99,74 83,04 31,64 83,04
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT: - aus Molke hergestellt - anderer: - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: - von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT - ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT - andere	0406 90 88 100  0406 90 88 200  0406 90 88 300 0406 90 88 900	—  (3)  (3) —	—  59,38  65,08 —

(1) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis  
sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(3) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(4) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

b) nach Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis  
sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.“



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1858/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1996**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. September 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (1)	(ECU/100 kg)	KN-Code	Drittland-Code (1)	(ECU/100 kg)	
		Pauschaler Einfuhrpreis			Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	89,5	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	624	67,7	
	060	80,2		999	113,3	
	064	70,8		039	121,0	
	066	54,0		052	68,6	
	068	80,3		064	58,8	
	204	86,8		070	90,2	
	208	44,0		284	72,1	
	212	97,5		284	72,1	
	400	170,4		388	56,6	
	624	95,8		400	54,4	
	999	86,9		404	63,6	
	ex 0707 00 25	052		82,8	416	72,7
		053		156,2	508	113,5
060		61,0	512	126,1		
066		53,8	524	100,3		
068		69,1	528	53,0		
204		144,3	624	86,5		
624		87,1	728	107,3		
999		93,5	800	141,3		
0709 90 79		052	54,3	804	97,1	
		204	77,5	999	87,2	
	412	54,2	0808 20 57	039	104,1	
	508	42,9		052	73,0	
	624	151,9		064	79,3	
	999	76,2		388	57,2	
0805 30 30	052	74,6		400	70,4	
	204	88,8		512	88,7	
	220	74,0	528	132,9		
	388	78,9	624	79,0		
	400	68,2	728	115,4		
	512	80,0	800	84,0		
	520	66,5	804	73,0		
	524	66,5	999	87,0		
	528	67,5	0809 30 41, 0809 30 49	052	93,8	
	600	96,5		220	121,8	
	624	48,9		624	106,8	
	999	73,7		999	107,5	
0806 10 40	052	75,8		0809 40 30	052	66,3
	064	49,5			064	13,1
	066	49,4	066		71,9	
	220	110,8	068		37,1	
	400	139,4	400		75,6	
	412	58,5	624		63,8	
	508	307,2	676		68,6	
	512	186,0	999		56,6	
600	88,5					

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1996

zur Aufforderung des Königreichs Spanien zur Vorlage der für den endgültigen Beweis notwendigen Informationen, daß die Beihilfe aufgrund einer bestehenden Beihilferegulung gewährt wurde

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/562/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 5, 92 und 93, und auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 61 und 62,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission erhielt mit Schreiben vom 16. Dezember 1994 eine Beschwerde betreffend Porcelanas del Norte SAL (Ponsal). Der Beschwerdeführer behauptete, daß Ponsal 1994 von der Regierung von Navarra eine beachtliche Beihilfe erhalten habe, nämlich eine Bankgarantie von 1,2 Mrd. Pta, einen Zuschuß von 100 Mio. Pta für die Schaffung von Arbeitsplätzen, einen Zuschuß von 20 % für Anlageinvestitionen und einen teilweisen Steuer- und Sozialabgabenerlaß der spanischen Behörden.

Diese Beihilfen sind der Kommission trotz der den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag obliegenden Verpflichtung nicht mitgeteilt worden.

Der Beschwerdeführer fügte seiner Beschwerde die Abschrift des Gesetzes Foral 11 vom 4. Juli 1994 bei, durch das das Parlament von Navarra die vorerwähnte Bankgarantie von 1,2 Mrd. Pta und den mit 20 % bezuschußten Erwerb eines auf 600 Mio. Pta veranschlagten Industriegeländes der Regierung Navarra durch Ponsal genehmigt haben soll.

Die Kommission forderte die spanischen Behörden mit Schreiben vom 23. Januar 1995 auf, ihr sachdienliche Angaben zu den vom Beschwerdeführer genannten Beihilfen zugunsten von Ponsal zu übermitteln.

In ihrer Antwort vom 17. März 1995 erklärten die spanischen Behörden, daß alle Beihilfen an Ponsal im Rahmen einer bestehenden Beihilferegulung zur Sanierung und Wiederbelebung von Unternehmen in Schwierigkeiten genehmigt worden sind. Diese Beihilferegulung war der Kommission anlässlich des Beitritts Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt und von ihr widerspruchslos akzeptiert worden. Sie ist im Gesetz Foral 1 vom 4. März 1985 enthalten. Nach Angaben der spanischen Behörden wurde die Befugnis der Regierung von Navarra, aufgrund dieser Regelung Beihilfen zu gewähren, durch zwei ergänzende Rechtsakte eingeschränkt: durch das Gesetz Foral 17 vom 27. September 1985 und das Gesetz Foral 8 vom 26. Dezember 1988. Demnach wurden für die Vergabe von Beihilfen durch die Regierung Höchstgrenzen eingeführt und war für die Gewährung von Beihilfen aufgrund des Gesetzes Foral 1 vom 4. März 1985 die Genehmigung des Parlaments notwendig. Nach dem Gesetz Foral 17 vom 27. September 1985 war somit die Genehmigung des Parlaments von Navarra erforderlich, sofern die Regierung von Navarra ein auf über 200 Mio. Pta veranschlagtes Industriegelände verkaufen wollte, während nach dem Gesetz Foral 8 vom 26. Dezember 1988 eine besondere Genehmigung des Parlaments von Navarra erforderlich war, sofern eine Bankgarantie von mehr als 100 Mio. Pta eingeräumt

werden sollte. Da die vorerwähnten Beihilfen die in den beiden Gesetzen vorgesehenen Höchstgrenzen überschritten, war die Genehmigung des Parlaments, die im vorliegenden Fall nach Maßgabe des Gesetzes Foral 11 vom 4. Juli 1994 erteilt wurde, notwendig. Der Zweck dieses Gesetzes bestand also lediglich darin, der Regierung zu gestatten, eine Bankgarantie von 1,2 Mrd. Pta einzuräumen und ein Industriegelände von 480 Mio. Pta zu verkaufen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß bestehende Beihilfen konkrete Anwendungsmaßnahmen einer allgemeinen Beihilferegulation sind, die von dieser erfaßt werden. Damit eine allgemeine Beihilferegulation Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Beihilfe sein kann, muß der Rechtsakt, aufgrund dessen die Beihilfe gewährt wird, ausdrücklich auf die allgemeine Beihilferegulation verweisen, damit die Beihilfe in deren Anwendungsbereich fällt.

Die Kommission stellt jedoch fest, daß der Rechtsakt, aufgrund dessen die konkreten Beihilfen an Ponsal gewährt wurden, nämlich das Gesetz Foral 11 vom 4. Juli 1994, nur auf die Gesetze Foral 17 vom 27. September 1985 und Foral 8 vom 26. Dezember 1988, nicht aber auf das Gesetz Foral 1 vom 4. März 1985 Bezug nimmt, das die allgemeine Regelung enthält, die nach Angaben der spanischen Behörden die eigentliche Rechtsgrundlage darstellt.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1995 forderte die Kommission die spanischen Behörden auf, sich zu dem Widerspruch zu äußern, der darin besteht, einen förmlichen Rechtsakt ohne Bezugnahme auf seine Rechtsgrundlage zu verabschieden, im vorliegenden Fall also zwei Beihilfen, nämlich eine Bankgarantie und den Verkauf eines Industriegeländes zu einem aufgrund des Gesetzes Foral 11 vom 4. Juli 1994 bezuschußten Preis, zu gewähren, ohne ausdrücklich auf das Gesetz Foral 1 vom 4. März 1985 zu verweisen, das nach Angaben der spanischen Behörden die Beihilferegulation ist, aufgrund derer die Beihilfen gewährt wurden. Die spanischen Behörden sind dieser Aufforderung der Kommission jedoch nicht nachgekommen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen kann also die Frage, ob die zugunsten von Ponsal gewährten Beihilfen im Rahmen einer bestehenden Beihilferegulation gewährt wurden, die der Kommission mitgeteilt und von ihr widerspruchslos akzeptiert wurde, nicht beantwortet werden, weil weder im Gesetz Foral 11 vom 4. Juli 1994 noch in einem anderen der Kommissi-

sion vorliegenden Rechtsakt die bestehende Beihilferegulation aufgrund derer Ponsal nach Ansicht der spanischen Behörden die Beihilfe erhalten hat, erwähnt wird.

Aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91 (Italgrani) kann die Kommission eine vorläufige Entscheidung erlassen, in der sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordert, ihr alle sachdienlichen Unterlagen und Angaben zu übermitteln, um zu beweisen, daß die Beihilfe im Rahmen einer bestehenden Beihilferegulation gewährt wurde.

Sollte die spanische Regierung dieser Entscheidung nicht entsprechen und die erbetenen Informationen nicht innerhalb der in Artikel 1 der Entscheidung genannten Frist übermitteln, so wäre die Kommission verpflichtet, diesen Fall als eine Ad-hoc-Beihilfe anzusehen und folglich das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags zu eröffnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Königreich Spanien hat innerhalb von 15 Werktagen nach der Mitteilung dieser Entscheidung alle sachdienlichen Informationen für eine materiellrechtliche Würdigung des Charakters der dem Unternehmen Porcelanas del Norte SAL (Ponsal) gewährten Beihilfen zu übermitteln. Die spanische Regierung hat insbesondere den Nachweis zu erbringen, daß die 1994 aufgrund des Gesetzes Foral 11 vom 4. Juli 1994 an Ponsal gewährten beiden Beihilfen in Anwendung einer im Gesetz Foral 1 vom 4. März 1985 enthaltenen allgemeinen Beihilferegulation zur Sanierung und Wiederbelebung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die der Kommission mitgeteilt und von ihr widerspruchslos akzeptiert wurde, eingeräumt wurden.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1996

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1996

## über eine Beihilfe des Landes Niedersachsen an die Firma JAKO Jadekost GmbH &amp; Co KG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/563/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz und nach Prüfung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I

Aufgrund von Hinweisen mehrerer Wettbewerber und Verbände aus Deutschland, Dänemark, Frankreich und dem Vereinigten Königreich erfuhr die Kommission, daß das Land Niedersachsen der Firma JAKO Jadekost GmbH & Co KG (nachfolgend „Jadekost“ genannt) in Wilhelmshaven eine Beihilfe in Form einer Bürgschaft für einen Betriebsmittelkredit gewährt haben soll. Mit Schreiben vom 30. Juni 1994 forderte die Kommission Deutschland zur Stellungnahme hierzu auf und meldete Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit Punkt 1.3 der „Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor“<sup>(1)</sup> an.

Deutschland antwortete hierauf mit Schreiben vom 19. Juli 1994 und trug im wesentlichen vor, daß die Firma Jadekost neben der Herstellung von Fleischprodukten und Fertiggerichten im Juni 1993 auch die Herstellung von überwiegend tiefgekühlten Fischprodukten (Fischstäbchen, Fischfilets, Schlemmerfilets) aufgenommen habe.

- Für Jadekost, das eines der modernsten Fisch- und Fleischverarbeitungswerke Europas sei und in einem Markt mit teilweise zweistelligen Zuwachsraten arbeite, könne daher davon ausgegangen werden, daß es nach Überwindung der Markteinführungsphase eine positive Entwicklung nehmen werde.
- Die Gewährung der Landesbürgschaft sei keine Erhaltungsmaßnahme, sondern eine befristete Maßnahme, die zu einer dauerhaften Verbesserung führe. Die Bürgschaft sei auch nicht ohne Verpflichtung hinsichtlich ihrer Verwendung erteilt worden. Nach den Bedingungen der Bürgschaft bestehe eine strenge

Mittelverwendungskontrolle. Die Valutierung des Kredits sei mit der Auflage verbunden, daß sie nur im Rahmen des im Finanzplan ausgewiesenen Bedarfs zulässig sei. Der Verwendungszweck sei durch die dort festgelegten konkreten Ausgabepositionen bestimmt.

Die Finanzierung des Gesamtvolumens (Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung) sollte ursprünglich nur mit Eigenmitteln und Bankkrediten ohne Fremdsicherung der Banken erfolgen. Aufgrund der durch Ertragsseinbrüche reduzierten liquiden Mittel habe dann jedoch der Betriebsmittelbedarf für die Inangsetzung des Betriebs mit Fremdmitteln gedeckt werden müssen, und zwar in Form eines Darlehens in Höhe von 35 Millionen DM, für das die Banken eine Bürgschaft in Höhe von 80 % des Landes Niedersachsen verlangt hätten. Die Bürgschaft des Landes Niedersachsen für diesen Betriebsmittel-Kredit stelle somit ein Äquivalent für die im Investitionsbereich eingesetzten Eigenmittel der Gesellschaft dar. Wenn der verbürgte Kredit im Investitionsbereich eingesetzt worden wäre, hätte das Unternehmen die Eigenmittel von 32,5 Millionen DM für die Betriebsmittellversorgung einsetzen können. Diese Beihilfe hätte dann der Leitlinie entsprochen. Im übrigen sei der verbürgte Kredit zu marktüblichen Konditionen gewährt worden. Durch Verwaltungsgebühren und sonstige Entgelte entstehe sogar noch eine zusätzliche Kostenbelastung.

Nach einer Besprechung dieses Falls am 31. August 1994, an der Vertreter der Kommission, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und des Niedersächsischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten teilnahmen, bat die Kommission mit Schreiben vom 1. September 1994 um weitere Auskünfte, die ihr mit Schreiben vom 13. Oktober 1994 und vom 2. November 1994 innerhalb der Antwortfrist erteilt wurden.

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß die Bürgschaft in Anwendung einer für die notifizierte Beihilfe Nr. 255/90-Deutschland angewandten Beihilferegelung erfolgt ist. Mit Schreiben vom 14. September 1990 hatte die Kommission Deutschland in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß bei Anwendung der genehmigten Beihilferegelung für einige spezifische Bereiche einschließlich Fischerei die Normen und Leitlinien, die für diese Bereiche gelten, respektiert werden müßten. Angesichts der Tatsache, daß auf die entsprechenden spezifischen Bereiche verwiesen wurde, sei die Beihilfe

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992, S. 2.

anhand der „Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor“ zu analysieren. Gemäß Punkt 1.3 dieser Leitlinien liege eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Betriebsbeihilfe vor, da die Bürgschaft, die vom Land Niedersachsen für den von einem Bankenkonsortium an die Firma Jadekost gewährten Kredit bereitgestellt wurde, dazu diene, die Kosten für Betriebsmittel dieses Unternehmens zu decken. Die Beihilfe sei ohne eine Verpflichtung der Begünstigten gewährt worden und diene daher der Einkommensverbesserung der Begünstigten.

## II

Die Kommission beschloß daraufhin, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, unterrichtete hiervon die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 20. Februar 1995 (SG (95) D/1816) und forderte sie auf, ihr binnen eines Monats ihre Bemerkungen zu übermitteln.

In dem Antwortschreiben vom 13. April 1995 wies Deutschland darauf hin, daß diejenigen Teile der Bürgschaft, die nicht ausschließlich besonderen Sektoren zugeordnet werden müssen, als genehmigte Beihilfen anzusehen seien, da die fragliche Bürgschaft nach den von der Kommission genehmigten Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen gewährt worden sei.

Soweit die Kommission auf die Anwendung der Leitlinien im Bereich der Fischerei- und Aquakultur verwiesen habe, könne dies nur für einen Teil der Bürgschaft gelten. Nach der ursprünglichen Planung sei von einem Anteil der Fertigerichte von zwischen 10 und 20 % und einer etwa gleichgewichtigen Produktion von Fleisch- und Fischerzeugnissen auszugehen. Der Teil der Bürgschaft, der der Produktion von Fertigerichten zuzurechnen sei, müsse als im Rahmen der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien genehmigt werden.

Nach Ansicht des Landes Niedersachsen liege keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Betriebsbeihilfe vor. Keine der nach Punkt 1.3 der Leitlinien genannten Voraussetzungen sei erfüllt: Die Bürgschaft richte sich weder nach Menge noch nach dem Preis der Erzeugnisse und auch nicht nach Produktionseinheiten oder Produktionsmitteln. Die Bürgschaft habe keine Produktionskostensenkung oder Einkommensverbesserung des Begünstigten zum Ergebnis. Die Gewährung der Bürgschaft sei strikt nach den genehmigten Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien erfolgt. Im Einklang mit diesen Bürgschaftsrichtlinien sei nicht nur die Firma Jadekost selbst aus dem Kredit als Kreditnehmer zur Zahlung von Zinsen, Bürgschafts- und Verwaltungsgebühren sowie zur Rückzahlung des Kredites primär verpflichtet, sondern müsse zusätzlich eine Reihe von Sicherheiten stellen. Namentlich sei eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Gesellschafters sowie der verbundenen Firma Nordfrost — jeweils in Kredithöhe — gestellt worden.

Die Bürgschaft und die darauf beruhende Kreditgewährung habe keinerlei Einkommensverbesserung für die

Firma Jadekost mit sich gebracht, da der Kredit lediglich zu den üblichen Marktkonditionen gewährt worden sei. Hinzu käme sogar noch eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,75 % des Darlehensbetrags.

Niedersachsen vertritt ferner die Auffassung, daß die Bürgschaft zugunsten der finanzierenden Banken und der verbürgte Kredit nicht losgelöst vom Gesamtvorhaben — der förderfähigen Investition — der Firma Jadekost gesehen werden könne. Schon der zeitlich enge Zusammenhang verbiete es, den verbürgten Kredit getrennt vom Gesamtvorhaben zu beurteilen. Die Investitionsphase sei zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kredites, dessen Verbürgung Gegenstand des Verfahrens ist, noch nicht abgeschlossen gewesen. Investitionsfinanzierung und Betriebsmittelfinanzierung hingen insoweit eng zusammen, als beides Elemente einer einheitlichen Liquiditätsplanung seien. Die Investitionen sollten dabei in der Weise realisiert werden, daß — von insgesamt 100 Millionen DM Investitionssumme — 17,5 Millionen DM durch Regionalförderung erbracht werden sollten, was deutlich unterhalb der gemeinschaftsbeihilfenrechtlich zulässigen Fördergrenze liege.

Im Laufe der Durchführung des Investitionsvorhabens habe sich noch vor dem endgültigen Abschluß der Investitionen gezeigt, daß die ursprünglich ebenfalls im Eigenmittelbereich des Gesellschafters aufzubringenden Betriebsmittel nicht ohne Kreditfinanzierung dargestellt werden konnten, weil bei der Firma Nordfrost Liquiditätsschwierigkeiten zu verzeichnen waren. Die finanzierenden Banken seien bereit gewesen, den Kredit bereitzustellen, sahen sich aber angesichts des erheblichen Engagements von Eigenmitteln bei der Investitionsfinanzierung nicht in der Lage, diesen weiteren Kredit ohne eine Bürgschaft zur Verfügung zu stellen. Aus banktechnischen Gründen sei sodann entschieden worden, anstelle einer Zusammenfassung des gesamten Finanzierungsbedarfs in einem einzigen Kredit einen neuen Kredit auszuliegen.

Eine zusammenfassende Betrachtungsweise sollte indes nach Meinung des Landes Niedersachsen für die beihilferechtliche Beurteilung vorgenommen werden. Um festzustellen, ob die Firma Jadekost insgesamt mehr an Beihilfen erhalten hat, als nach den einschlägigen Regeln zulässig wäre, sollte nicht eine künstliche Trennung der Kredite vorgenommen werden. Die Zuordnung der Kredite als Investitionskredit oder Betriebsmittelkredit sei zufällig; die beihilferechtliche Würdigung dürfe davon nicht abhängen. Es sei daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls welcher Beihilfeumfang für die Investitionen insgesamt zulässig war. Danach müsse man zu dem Ergebnis kommen, daß der Firma Jadekost insgesamt nicht mehr an Beihilfen zugeflossen sei, als nach den Regeln für das von dem Unternehmen realisierte Investitionsvorhaben insgesamt zulässig gewesen wäre.

Eine globale Betrachtung der Situation der Firma Jadekost führe somit zu folgenden Schlußfolgerungen: Der Finanzierungsbedarf betrug insgesamt 132 Millionen DM, von denen der überwiegende Teil die Investitionen betrifft. 32,5 Millionen DN seien vom Gesellschafter erbracht worden, 17,5 Millionen DM seien vom Land

zugelassen. Bei Ausschöpfung des Förderhöchstsatzes hätten insoweit 32,5 Millionen DM zusätzlich zufließen können. Von den insgesamt 83 Millionen DM tatsächlich gewährten Krediten seien 32 Millionen DM zu 80 % von einer Bürgschaft des Landes Niedersachsen gedeckt. Die Bürgschaft decke zwar bis zu 80 % von 35 Millionen DM ab, jedoch sei der verbürgte Kredit in Höhe von 32 Millionen DM valutiert, d. h. tatsächlich handele es sich um 25,6 Millionen DM. Das in der Bürgschaft enthaltene Beihilfeelement sei daher noch der Investitionsförderung zuzurechnen. Selbst bei einem Zusammenrechnen der Beihilfeelemente verbleibe die Gesamthöhe immer noch unterhalb der zulässigen gemeinschaftlichen Förderhöchstgrenze.

Die Kommission müsse ferner untersuchen, ob durch die Bürgschaft tatsächlich eine Verfälschung des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung des innerstaatlichen Handels festzustellen sei. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt.

Schließlich sei, so das Land Niedersachsen, seitens der Wettbewerber unmittelbar vor Markteintritt der Firma Jadekost das Preisniveau namentlich im Bereich der Fischerzeugnisse erheblich gesenkt worden. Es liege nahe, anzunehmen, daß dies geschah, um der Firma Jadekost

den Marktzugang zu erschweren. Jedenfalls sei nicht der Firma Jadekost, sondern den Wettbewerbern insoweit die Preisführerschaft zuzurechnen.

Durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Mitteilung<sup>(1)</sup> gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag setzte die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten sowie andere interessierte Parteien hiervon in Kenntnis und forderte diese auf, ihre Bemerkungen gegenüber der Kommission binnen einer Frist von einem Monat abzugeben.

Auf diese Mitteilung antwortete die Bundesregierung mit Schreiben vom 1. September 1995. Unter Verweis auf ihre vorangegangenen Schriftsätze faßte sie ihren bisherigen Vortrag zusammen und trug im wesentlichen folgende neue Angaben vor:

Für die Beurteilung maßgeblich seien die zum Zeitpunkt der Bürgschaftszusage geltenden Leitlinien in der am 17. Juni 1992 geltenden Fassung. Der Gewährung der Landesbürgschaft hätten folgende Mengen und Umsätze gemäß Absatzplanung 1994 der Firma Jadekost zugrunde gelegen:

	1994		1995	
	Tonnen	1 000 DM	Tonnen	1 000 DM
Fisch	9 000	49 500	14 000	77 000
Fleisch	9 000	58 500	12 000	78 000
Fertiggerichte	2 000	9 000	4 000	18 000
Insgesamt	20 000	117 000	30 000	173 000

Der verbürgte Betriebsmittelkredit sei von der Firma Jadekost zur Finanzierung ihres gesamten Geschäftsbetriebs, also keineswegs ausschließlich für die Produktion tiefgekühlter Fischprodukte, verwendet worden. Eine Anwendung der Leitlinien für den Fischerei- und Aquakultursektor könne daher nur insoweit in Betracht kommen, wie sich die Bürgschaft auf die Wettbewerbsbedingungen im Markt für tiefgekühlte Fischprodukte auswirken konnte.

Da der den verbürgten Kredit empfangende Geschäftsbetrieb nur 42,3 % seiner Planumsätze im Fischsektor erzielen sollte, könne allenfalls ein entsprechender Teil der Bürgschaft den Leitlinien unterworfen sein. Der überwiegende Teil der Bürgschaft habe dagegen nach den von der Kommission genehmigten Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen gewährt werden können.

Insoweit sei auch keine Einzelnotifizierung erforderlich gewesen, da die Firma Jadekost weniger als 300 Beschäftigte hatte.

Über die Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,75 % des Bürgschaftsbetrags hätten die Banken von der Firma Jadekost darüber hinaus eine Verwaltungsgebühr von 140 000 DM gefordert. Insoweit sei infolge der Landesbürgschaft für den aufgenommenen Kredit nach Ansicht von Niedersachsen keine Einkommensverbesserung für die Firma Jadekost eingetreten.

Ergänzend zu den zur Gesamtbetrachtungsweise vorgetragenen Argumenten wies die Bundesregierung darauf hin, daß Niedersachsen die Möglichkeit gehabt habe, bei der Baufinanzierung mit einer Landesbürgschaft von 32,5 Millionen DM zu helfen. Dann hätte das Unternehmen seinen Anteil zur Betriebsmittelfinanzierung (ohne Landesbürgschaft) verwenden können, wie dies bei normalem wirtschaftlichem Verlauf der Unternehmensgruppe vorgesehen gewesen sei.

(1) ABl. Nr. C 201 vom 5. 8. 1995, S. 6.

Mittlerweile sei über das Betriebsvermögen der Firma Jadekost seit dem 31. März 1995 das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Kredite seien fälliggestellt worden. Im Rahmen des Konkursverfahrens sei die Verwertung der für den verbürgten Kredit herausgelegten Sicherheiten eingeleitet worden.

Die durch Erlöse aus der Verwertung nicht gedeckten Teile einschließlich Zinsansprüche und Bürgschaftsentgelte seien zur Konkurstabelle angemeldet worden. Damit seien alle Maßnahmen zur Rückabwicklung des verbürgten Kredits getroffen worden, die nach deutschem Recht aufgrund des Konkursverfahrens über das Vermögen der begünstigten Firma möglich sind. Die Firma Jadekost habe keinen Vorteil durch die Bürgschaft mehr.

Nach Auffassung Niedersachsens handle es sich mittlerweile um einen Abwicklungsfall. Deshalb rege Niedersachsen an, das Hauptprüfungsverfahren einzustellen.

Zum Sachverhalt wurden ferner folgende Stellungnahmen interessierter Parteien abgegeben:

- Schreiben der Rechtsvertreter der kreditgebenden Banken vom 13. März, 15. Juni und 8. Dezember 1995, die sich ausführlich zur Sach- und Rechtslage äußerten und unter anderem vortrugen, daß ein Beihilfeverhältnis lediglich zwischen dem Land Niedersachsen und der Firma Jadekost bestünde, so daß eine eventuelle Rückabwicklung auch nur in diesem Verhältnis erfolgen könne;
- gemeinsames Schreiben zweier Konkurrenzunternehmen vom 31. August 1995 unter Hinweis auf vorangegangene Schreiben, in dem diese unter anderem ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beihilfe begründeten und geltend machten, daß Jadekost zu Preisen angeboten habe, die unter den Herstellungskosten lägen, wodurch die Konkurrenzunternehmen erhebliche Verluste erlitten hätten;
- Schreiben eines anderen Konkurrenzunternehmens vom 1. September 1995, das seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beihilfe äußerte und unter anderem darauf hinwies, daß Jadekost die gewährte Finanzhilfe dazu benutzt habe, um mit nicht kostendeckenden Preisen zu Lasten von Wettbewerbern Marktanteile zu gewinnen;
- Schreiben eines weiteren Konkurrenzunternehmens vom 4. September 1995, das die Kommission unter anderem über die Geschäftstätigkeit von Jadekost, die Marktentwicklung und die Behandlung des Falls im Landtag Niedersachsens informierte.

### III

Die Firma Jadekost mit Sitz in Wilhelmshaven wurde im August 1991 gegründet. Die Firma ist Teil der Firmengruppe Nordfrost des Geschäftsführers von Jadekost. Mit der Errichtung der Betriebsstätte wurde im Januar 1992 begonnen.

Geschäftsgegenstand der Firma Jadekost sind die Herstellung und der Vertrieb von Tiefkühlkost (Fisch- und Fleischprodukte sowie Fertiggerichte). Es wurden je eine Fertigungshalle für Fisch- und Fleischverarbeitung mit jeweils mehreren Fertigungsbändern errichtet.

Der Geschäftsbetrieb wurde im Februar 1993 mit der Produktion von Fleisch (Cevapcici, Rindlets, Hamburger, Gyros) aufgenommen. Die Herstellung von Fisch (Fischstäbchen, Fischfilets, Schlemmerfilets) wurde im Juni 1993, die von Fertiggerichten (Nasi Goreng, Chili con Carne, Bauernschmaus) im November 1993 begonnen. Es handelt sich dabei zum überwiegenden Teil um tiefgekühlte Lebensmittel. Lediglich im Bereich der Fleischwaren bietet Jadekost mit Frikadellen in sehr geringem Umfang auch gekühlte Lebensmittel an.

Nach den von Deutschland mit Schreiben vom 1. September 1995 mitgeteilten Produktions- und Umsatzzahlen war für 1994 die Produktion von 9000 Tonnen Fisch (Umsatz 49,5 Millionen DM), 9000 Tonnen Fleisch (Umsatz 58,5 Millionen DM) und 2000 Tonnen Fertiggerichten (Umsatz 9 Millionen DM) geplant. Die Kommission geht davon aus, daß diese Zahlen der tatsächlichen Produktion entsprechen.

Die Zahl der Mitarbeiter betrug Ende des Jahres 1993 ca. 120 bis 130 und Ende Februar 1994 244. Die Firmengruppe Nordfrost übernahm in der Anlaufphase auch die notwendige Vorfinanzierung der Betriebsmittel, insbesondere des Wareneinkaufs, der Lagerhaltung und der Außenstände.

Nach einem vorübergehenden Boom auf dem Tiefkühlkostmarkt im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Märkte in den fünf östlichen Bundesländern kam es nach dem Markteintritt der Firma Jadekost zu erheblichen Preiseinbrüchen. Teilweise konnten nach der Einschätzung der Beteiligten kostendeckende Preise nicht mehr erzielt werden. Dies führte zu Liquiditätsschwierigkeiten bei der Firma Jadekost. Da in der Anlaufphase auch Sicherheiten nur sehr eingeschränkt zur Verfügung standen, bemühte sich Jadekost um eine Landesbürgschaft für die von ihrer Hausbank, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG, gewährten Betriebsmittelkredite. Aufgrund einer für sie günstigen Betriebsanalyse der Hypothekenbank stellte sie am 2. Februar 1994 einen entsprechenden Bürgschaftsantrag beim Land Niedersachsen. Am 1. März 1994 traf das Kabinett der Regierung Niedersachsens folgende Entscheidung:

„Das Landesministerium stimmt der Übernahme einer 80 %igen Landesbürgschaft für einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 35 Millionen DM zu und erklärt sich bereit, daß der gemäß Liquiditätsplan aufgetretene Liquiditätsmehrbedarf in Höhe von 15 Millionen DM bis einschließlich Dezember 1996 mit unter Deckung genommen wird. Die Zustimmung des Landesministeriums ergeht unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Landeskreditausschusses und der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Landtages.“



Mit Datum vom 29. März 1994 erstellte die C&L Treuarbeit-Deutsche Revision ein betriebswirtschaftliches Gutachten zu den Grunddaten der Firma Jadekost: In diesem Gutachten wurden die Plandaten der Firma Jadekost als realistisch, das Bürgschaftsrisiko indessen zugleich als sehr hoch eingeschätzt. Am 6. April 1994 stimmte der Landeskreditausschuß der Bürgschaftsübernahme zu; der Haushaltsausschuß des Landtages erklärte seine Einwilligung am 27. April 1994.

Aufgrund der Entscheidung des Landeskreditausschusses sagte die Treuarbeit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit Schreiben vom 6. April 1994 namens und im Auftrag des Niedersächsischen Finanzministeriums die Übernahme der Landesbürgschaft zu und teilte im einzelnen die hierzu ergangenen Bewilligungskonditionen mit. Das Darlehen hat eine Laufzeit von acht Jahren, wobei in den ersten zwei Jahren keine Rückzahlungspflicht besteht.

Über das Vermögen der Firma Jadekost ist am 31. März 1995 das Konkursverfahren eröffnet worden. Die durch Erlöse aus der Verwertung nicht gedeckten Teile einschließlich Zinsansprüche und Bürgschaftsentgelte sind zur Konkurstabelle angemeldet worden. Zum Zweck des Verbrauchs der vorhandenen Vorräte wurde vom Konkursverwalter eine neue Firma mit dem Namen „Jadefood“ gegründet, die die Produktion in den alten Betriebsstätten ohne finanzielle Hilfen des Landes Niedersachsen aufgenommen hat.

#### IV

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der fraglichen Maßnahme des Landes Niedersachsen sind ferner die „Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor“ in der am 17. Juni 1992 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Fassung zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 14. September 1990 hatte die Kommission die deutschen Behörden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Anwendung der genehmigten Beihilferegulation für einige spezifische Bereiche einschließlich Fischerei die Normen und Leitlinien, die für diese Bereiche gelten, respektiert werden müssen. Diese Leitlinien gelten für den gesamten Fischereisektor, d. h. auch für die Verarbeitung und Vermarktung der daraus hervorgehenden Erzeugnisse (siehe Präambel der Leitlinien). Nach Punkt 1.3 der Leitlinien gelten u. a. folgende Grundsätze:

„— Einzelstaatliche Beihilfen,

- die gewährt werden, ohne daß von dem Begünstigten eine Verpflichtung hinsichtlich der Verwendung verlangt wird, und die zur Verbesserung der finanziellen Lage ihrer Betriebe bestimmt sind (vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 2.10.2) bzw.

— deren Beträge sich nach der erzeugten oder vermarkteten Menge, dem Preis der Erzeugnisse, der Produktions- oder Produktionsmitteleinheit richten und die eine Produktionskostensenkung oder Einkommensverbesserung des Begünstigten zum Ergebnis hätten,

sind als Betriebsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.“

Die in Form einer Bürgschaft des Landes Niedersachsen erfolgte Zuwendung an das Unternehmen Jadekost stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag dar. Weder Deutschland noch andere Verfahrensbeteiligte haben diese Beurteilung der Kommission in Frage gestellt.

Nach Punkt 1.1 der genannten Leitlinien ist in der Übernahme staatlicher Bürgschaften für Bankdarlehen eine Beihilfe zu sehen.

Bei der Bürgschaft für Jadekost handelt es sich auch deshalb eindeutig um eine Beihilfe im Sinne des genannten Artikels, weil sie aufgrund einer von der Kommission grundsätzlich genehmigten Beihilferegulation gewährt wurde.

Jadekost hat auf diese Weise mit Hilfe der Regierung Niedersachsens eine Finanzierung erhalten, die dem Unternehmen angesichts seiner finanziellen Schwierigkeiten sonst nicht bewilligt worden wäre.

Das Beihilfeelement bei einer solche Bürgschaft entspricht im allgemeinen der Differenz zwischen dem Zinssatz unter normalen Marktbedingungen und dem dank der Bürgschaft abzüglich aller Prämien tatsächlich erreichten Zinssatz. Dabei ist es die ständig vertretene Auffassung der Kommission, daß dann, wenn angesichts der schwierigen finanziellen Bedingungen des betreffenden Unternehmens kein Kreditinstitut ein Darlehen ohne eine staatliche Bürgschaft gewähren würde, der Gesamtbetrag des Darlehens als Beihilfe anzusehen ist (vgl. Entscheidung 94/696/EG)<sup>(1)</sup>.

Da die Bürgschaft die Voraussetzung für die Bewilligung der Kredite darstellte, enthält sie ein eindeutiges Beihilfeelement, das — wegen des sehr hohen Bürgschaftsrisikos (siehe Gutachten der C&L Treuarbeit vom 29. März 1994) — in vollem Umfang dem gewährten Kredit entspricht. Diese Beihilfe wurde zwar vom Land Niedersachsen gewährt, sie ist jedoch der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen.

Die der Firma Jadekost gewährte Beihilfe ist nach Ansicht der Kommission eine Betriebsbeihilfe, die gemäß Punkt 1.3 der Leitlinien mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Die Bürgschaft wurde laut Antrag vom 28. Dezember 1993 zur Sicherung eines „Betriebsmittelkredits für das Umlaufvermögen“ beantragt und hierfür auch offiziell nach dem Wortlaut des Beschlusses des Landeskabinetts vom 1. März 1994 sowie der mit Schreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 2. Mai 1994 abgegebenen Bürgschaftszusicherung („Verwendungszweck des Kredites: Betriebsmittel“) gewährt. Auch die Bundesregierung bezeichnete diesen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 22.

Kredit in ihrem Schreiben Nr. 413-1256-5 vom 19. Juli 1994, S. 3, als „Betriebsmittelkredit“. Unabhängig von der von den deutschen Behörden vertretenen „Gesamt Betrachtungsweise“ (siehe hierzu weiter unten) diente der Kredit nach den Feststellungen der Kommission dazu, die laufenden Kosten für Betriebsmittel der Firma Jadekost zu decken.

Die betreffende Beihilfe wurde gewährt, ohne daß von Jadekost eine Verpflichtung hinsichtlich der Verwendung verlangt wurde. Die mit Schreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 2. Mai 1994 abgegebene Bürgschaftszusicherung enthält zwar verschiedene Kreditkonditionen und Auflagen, stellt jedoch keine Verwendungsverpflichtung in Sinne von Punkt 1.3 der Leitlinien zu Lasten des Beihilfeempfängers auf.

Insbesondere fehlt es seitens des begünstigten Unternehmens an der Zahlung einer Prämie, deren Höhe nach dem vom Darlehensgeber und vom Bürgschaftsgeber übernommenen sehr hohen Risiko — so das Gutachten der C&L Treuarbeit vom 29. März 1994 — zu berechnen ist. Die geforderte Verwaltungsgebühr von 140 000 DM und die Bürgschaftsgebühr von 0,75 % reichen hierfür nicht aus. Unter Berücksichtigung dieser Gebühren beträgt das Nettosubventionsäquivalent somit 87,7 % (100 % abzüglich 0,75 % Bürgschaftsgebühr und abzüglich 0,55 % Verwaltungsgebühr (140 000 DM bezogen auf 25,6 Millionen DM)).

Die Beihilfe dient der Einkommensverbesserung von Jadekost, da sie das Unternehmen von Kosten befreit, die es normalerweise im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs zu tragen hatte und die Beihilfe keinem anderen Verwendungszweck zugeordnet werden kann. Durch diese Beihilfe wurde Jadekost in die Lage versetzt, seine Erzeugnisse zu Bedingungen anzubieten, die künstlich auf einem für die Kunden günstigen Niveau gehalten wurden.

Derartige Betriebsbeihilfen sind nach Punkt 1.3 der Leitlinien mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich unvereinbar, ohne daß es einer Prüfung der weiteren Tatbestandsmerkmale des Artikels 92, Absatz 1 EG-Vertrag bedürfte. Auch das Gericht Erster Instanz teilt diese Schlußfolgerungen, denn in seinem Urteil vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens AG/Kommission<sup>(1)</sup> führte es aus, daß Betriebsbeihilfen grundsätzlich die Wettbewerbsbedingungen in dem Sektor, in dem sie gewährt werden, verfälschen.

Hiervon unabhängig ist die Kommission der Auffassung, daß die der Firma Jadekost gewährte Beihilfe den Wettbewerb auch tatsächlich zu verfälschen droht. Die gewährte Beihilfe begünstigt ein bestimmtes Unternehmen (Jadekost) und bewirkt bei diesem Unternehmen eine Kostenentlastung, die seine Stellung auf dem Markt künstlich verstärkt. Sie ist daher geeignet, den Wettbe-

werb auf dem Markt der tiefgekühlten Fischerzeugnisse gegenüber anderen Unternehmen in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten, die keine derartigen Zuwendungen erhalten, zu verfälschen. Auf diesem Markt herrscht in der Gemeinschaft Wettbewerb, und die betreffenden Produkte werden zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt. Da die der Firma Jadekost gewährte Beihilfe die wettbewerbliche Stellung dieses Unternehmens gegenüber anderen Unternehmen verstärkt, ist sie geeignet, auch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Nicht zu folgen vermag die Kommission der von Deutschland vertretenen „Gesamt Betrachtungsweise“, wonach die Bürgschaft und der verbürgte Kredit für die beihilferechtliche Beurteilung nicht losgelöst vom Gesamtvorhaben, nämlich der Investition, gesehen werden könnten und für die Investitionskosten, die ohne staatliche Zuwendungen gedeckt wurden, durchaus eine Beihilfe in Form einer Landesbürgschaft in Höhe von 32,5 Millionen DM hätte gewährt werden können, mit der Folge, daß Jadekost dann keine Landesbürgschaft für die Betriebsmittelfinanzierung benötigt hätte. Bei der beihilferechtlichen Beurteilung ist nach Ansicht der Kommission die Situation zu beurteilen, in der sich der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Beihilfeentscheidung, die im vorliegenden Fall im Frühjahr 1994 erging, befand. Fest steht, daß die Bürgschaft ausdrücklich für einen Betriebsmittelkredit und nicht für einen Investitionskredit beantragt und gewährt wurde. Eine „Gesamt Betrachtungsweise“ ist abzulehnen, da andernfalls immer weitere Finanzierungen angeschlossen werden könnten.

Da die Leitlinien nur auf Fischerzeugnisse anwendbar sind und nur der hierauf entfallende Anteil der Beihilfe zurückzufordern ist, ist der prozentuale Anteil der Fischerzeugnisse im Vergleich zu den Fleischerzeugnissen und Fertiggerichten zu ermitteln.

Dabei geht die Kommission von den mit Schreiben der Bundesregierung vom 1. September 1995 übermittelten Mengen und Umsätzen gemäß der Absatzplanung für das Jahr 1994 aus, in dem die Beihilfe gewährt wurde. Gemessen an der Gesamtproduktion von 20 000 Tonnen entfallen jeweils 45 % auf Fisch- und auf Fleischprodukte sowie 10 % auf Fertiggerichte. Vergleicht man demgegenüber den Umsatz in den verschiedenen Sektoren, so entfallen 42,3 % auf Fischprodukte, 50 % auf Fleischprodukte und 7,7 % auf Fertiggerichte. Die Kommission legt für den Anteil der Fischerzeugnisse den Umsatz zugrunde, so daß sich ein Anteil von 42,3 % ergibt.

Bei der Berechnung der Höhe des zurückzufordernden Betrags ist zu berücksichtigen, daß die Bürgschaft nur 80 % des 35 Millionen DM Kredits abdeckt und der verbürgte Kredit nur in Höhe von 32 Millionen DM valuiert wurde, so daß 80 % hiervon einen Betrag von 25,6 Millionen DM ergeben. Unter Zugrundelegung eines Nettosubventionsäquivalents von 98,7 % errechnet sich ein Betrag von 25 267 200 DM. Hiervon entfallen 10 688 025 DM (= 42,3 %) auf Fischprodukte.

<sup>(1)</sup> Slg. 1995, S. II-1675.

## V

Die in Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen sind im vorliegenden Fall wegen der Art und der Ziele der beabsichtigten Beihilfe nicht anwendbar. Die in Rede stehende Beihilfe ist weder sozialer Art noch dient sie der Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen entstanden sind, noch ist sie für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Diese Ausnahmen wurden von Deutschland auch nicht geltend gemacht.

Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag müssen dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und den Zielen des Artikels 3 Buchstabe e) des Vertrags Rechnung tragen und sind daher bei der Beurteilung einer Beihilferegelung oder einer Einzelbeihilfe eng auszulegen.

So können Ausnahmen insbesondere nur dann zugelassen werden, wenn die Kommission feststellt, daß die Marktkräfte allein ohne die Beihilfe nicht ausreichen, Beihilfeempfänger zu einem Verhalten zu bewegen, mit dem eines der angestrebten Ziele erreicht werden kann.

Würden Ausnahmen für Fälle zugelassen, die nicht zur Erreichung dieser Ziele beitragen oder in denen es einer Beihilfe hierzu nicht bedarf, so würden hierdurch Wirtschaftszweige oder Unternehmen in bestimmten Mitgliedstaaten Vorteile erhalten, durch die ihre Finanzkraft künstlich gestärkt, der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht würde, ohne daß dies durch ein gemeinsames Interesse gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag gerechtfertigt wäre.

Die hier in Rede stehende Beihilfe kommt daher für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag nicht in Frage.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) ist festzustellen, daß die Beihilfe nicht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes bestimmt ist, in dem die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Deutschland hat auch nicht versucht, die Beihilfe auf diese Weise zu rechtfertigen.

Zu der Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) ist anzumerken, daß die Beihilfe eindeutig nicht zur Förderung eines Vorhabens von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Deutschlands dienen soll, noch hat Deutschland versucht, die Beihilfe aus solchen Gründen zu rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, hat die Kommission die sektoralen und regionalen Aspekte der Beihilfe geprüft. Sowohl für die sektorale als auch für die regionale Betrachtungsweise ist es von Bedeutung, daß es sich bei

der fraglichen Beihilfe um eine den Status quo erhaltende Betriebsbeihilfe handelt, die grundsätzlich nicht geeignet ist, die Entwicklung im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) zu fördern (vgl. Entscheidungen 73/274/EWG<sup>(1)</sup>, 87/533/EWG<sup>(2)</sup>, 87/585/EWG<sup>(3)</sup> und 88/605/EWG<sup>(4)</sup> der Kommission sowie den 17. Bericht über die Wettbewerbspolitik, 1987, Rn. 234). Dies folgt auch aus Punkt 1.3 der genannten Leitlinien und wurde durch die Entscheidung des Gerichts Erster Instanz in der Rechtssache T-459/93 bestätigt. Das Gericht führte in dieser Entscheidung weiter aus, daß Betriebsbeihilfen in keinem Fall in Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EG-Vertrags mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt werden können, da derartige Beihilfen naturgemäß die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Beihilfe zugunsten der Firma Jadekost hat den Betrieb dieses Unternehmens, das unter normalen Marktbedingungen hätte aufgegeben oder umstrukturiert werden müssen, künstlich aufrechterhalten, und andere Unternehmen daran gehindert, ihre eigenen Marktanteile zu erhöhen.

Da die in Form einer Landesbürgschaft an Jadekost gewährte Beihilfe keine der Voraussetzungen für Ausnahmen nach Artikel 92 EG-Vertrag erfüllt, ist sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

## VI

Deutschland hat es unterlassen, diese Beihilfe gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag im voraus zu notifizieren. Darüber hinaus hat es die aufschiebende Wirkung der genannten Vorschrift mißachtet, denn die Beihilfe wurde 1994 gewährt, ohne die Stellungnahme der Kommission abzuwarten. Ferner hat die Beihilfe Auswirkungen, die als mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen sind.

Im Fall der Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt kann die Kommission überdies von einer Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72, Kommission/Bundesrepublik Deutschland<sup>(5)</sup> eingeräumt und durch die Urteile vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85, Deufil GmbH & Co KG/Kommission<sup>(6)</sup> und vom 20. September 1990 in der Rechtssache C-5/89 Kommission/Bundesrepublik Deutschland<sup>(7)</sup> bestätigt wurde, nämlich, von den Mitgliedstaaten die Wiedereinziehung nicht rechtmäßiger Beihilfen bei den Begünstigten zu verlangen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 254 vom 11. 9. 1973, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 4. 11. 1987, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 6. 12. 1988, S. 22.

<sup>(5)</sup> Slg. 1973, S. 813.

<sup>(6)</sup> Slg. 1987, S. 901.

<sup>(7)</sup> Slg. 1990, S. I-3437.

## VII

Wie oben unter Abschnitt VI ausgeführt, kann die Kommission in diesem Fall von einem Mitgliedstaat verlangen, die unrechtmäßig gewährte Beihilfe bei dem Begünstigten wieder einzuziehen.

Die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe durch Wiedereinziehung ist die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87, Königreich Belgien/Kommission (Tubemeuse)<sup>(1)</sup>).

Die Beihilfe, die der Firma Jadekost im Jahr 1994 in Form einer Landesbürgschaft gewährt wurde, muß aufgehoben und zurückgefordert werden.

Nach Auffassung der Kommission wird die Pflicht zur Rückabwicklung der gewährten Beihilfe durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Betriebsvermögen des Unternehmens nicht in Frage gestellt. Die Kommission vermag daher nicht der Anregung Deutschlands zu folgen, das Hauptprüfungsverfahren deshalb einzustellen.

Auf die Rückabwicklung infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens zu verzichten, würde bedeuten, die Gemeinschaftsregeln über einzelstaatliche Beihilfen und die geltenden Bestimmungen über die Wiedereinziehung rechtswidriger und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbarer Beihilfen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 24. 11. 1983)<sup>(2)</sup> außer Kraft zu setzen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß alle Argumente, wonach die Wiedereinziehung rechtswidriger Beihilfen durch die Auflösung eines Unternehmens entfielen, vom Gerichtshof zurückgewiesen wurden (vgl. Rechtssache C-142/87).

Die Rückabwicklung muß nach den geltenden Verfahren und Bestimmungen des deutschen Rechts, einschließlich der Verzugszinsen auf staatliche Forderungen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der rechtswidrigen Beihilfe unter Zugrundelegung des Referenzzinssatzes, der bei der Beurteilung regionaler Beihilfeprogramme angewandt wird, vorgenommen werden. Diese Maßnahme ist notwendig, um alle unrechtmäßigen finanziellen Vorteile, die den begünstigten Unternehmen mit der Gewährung der rechtswidrigen Beihilfe zugute gekommen sind, aufzuheben und die frühere Situation wiederherzustellen.

Diese Entscheidung greift einer Entscheidung der Kommission hinsichtlich des Teils der Beihilfe, der nicht den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen

Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor unterliegt, nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die von Deutschland 1994 in Form einer Bürgschaft des Landes Niedersachsen für einen Kredit in Höhe von 10 688 025 DM an das Unternehmen JAKO Jadekost GmbH & Co KG gewährte Beihilfe ist rechtswidrig, da sie unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurde. Ferner ist diese Beihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

*Artikel 2*

Deutschland stellt sicher, daß die in Artikel 1 genannte Beihilfe binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung aufgehoben und in vollem Umfang zurückgefordert wird.

Die Beihilfe ist nach Maßgabe der nationalen Verfahren und Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über Verzugszinsen auf staatliche Forderungen unter Zugrundelegung des Referenzzinssatzes, der bei der Beurteilung regionaler Beihilfeprogramme angewandt wird, zurückzufordern, wobei die Zinsen ab dem Zeitpunkt fällig werden, zu dem die unrechtmäßige Beihilfe gewährt wurde.

*Artikel 3*

Deutschland unterrichtet die Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die es ergriffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Slg. 1990, S. I-959.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 318 vom 24. 11. 1983, S. 3.